

## Konditionalitäten-Checkliste 2024

für landwirtschaftliche Unternehmen in Sachsen

LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE



## Hinweise:

Diese Konditionalitäten-Checkliste 2024 gibt die Konditionalitäten-Anforderungen nach Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 Artikel 12 sowie nach Anhang III wieder.

Weitere Anforderungen des Fachrechts, die die Belange der Landwirtschaft berühren, sind in dieser Checkliste *nicht* abgebildet.

Diese Checkliste ist eine Eigenkontrollhilfe und ersetzt nicht die amtlichen Kontrollen. Sie basiert auf der vom Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft veröffentlichten Broschüre "Konditionalitäten 2024".

Eine weitergehende Arbeitshilfe zur Eigenkontrolle und Dokumentation für den landwirtschaftlichen Betrieb können Sie mit dem GQS<sub>SN</sub> Hof-Check - "Gesamtbetriebliche Qualitäts-Sicherung für landwirtschaftliche Unternehmen in Sachsen" beim Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie erhalten (<u>www.sn.gqs-hofcheck.de</u>). Neben den Konditionalitäten sind im GQS<sub>SN</sub> Hof-Check auch die geltenden fachrechtlichen Bestimmungen sowie die Anforderungen der wichtigsten Qualitätssicherungssysteme (z.B. QS, QM-Milch) aufgearbeitet.

Impressum:

Herausgeber: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Postfach 54 01 37, 01311 Dresden Internet: www.lfulg.sachsen.de

**E-Mail:** <u>Ifulg@smekul.sachsen.de</u> (Kein Zugang für elektronisch signierte

sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente)

**Redaktion:** Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

**Tobias Pohl** 

Tel.: (0351) 2612 2211

E-Mail: tobias.pohl@smekul.sachsen.de

Bearbeitung: Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung

und Ländlichen Raum (LEL) Oberbettringer Straße 162 73525 Schwäbisch Gmünd www.bw.ggs-hofcheck.de

Quellenangabe: Die vorliegende Konditionalitäten-Checkliste beruht auf GQS<sub>BW</sub> Hof-Check-

"Gesamtbetriebliche Qualitäts-Sicherung für landwirtschaftliche Unternehmen in Baden-Württemberg" der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und

Ländlichen Raum (LEL) in Schwäbisch Gmünd.

Rechtshinweis: Der Inhalt wurde mit äußerster Sorgfalt, nach bestem Wissen und Gewissen

erstellt. Es können jedoch nicht alle Details der einschlägigen

Rechtsgrundlagen eingearbeitet werden. Jegliche Haftung wird daher seitens

des Herausgebers und des Bearbeiters ausgeschlossen.

Verteilerhinweis: Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im

Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies

gilt für alle Wahlen.

Redaktionsschluss: Juli 2024

© Sächsisches Landesamt für Umw elt, Landwirtschaft und Geologie und LEL Schwäbisch Gmünd 2024.

Alle Rechte vorbehalten.



Schnittstellen Gesetz QS Progr.			Erfüllung  Ja   Nein   Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
1.	Lebens- ເ	und Futtermittelsicherheit		
		(Hinweis: die Seitenzahlen auf der rechten Seite beziehen sich auf die aktuelle Konditionalitäten-Broschüre Sachsen (siehe https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/11464))		
		1. 1. Rückverfolgbarkeit		S. 48-52
		Lieferanten und Abnehmer nachweislich (z.B. durch Lieferscheine, Rechnungen, Barbelege) bekannt bei		
к		> Tieren		
К		<ul> <li>Futtermitteln einschließlich Futtermittelzusatzstoffen (z.B. Säuren)</li> </ul>		
к		> Lebensmitteln		
		(Ausnahme für § / K: Abgabe von Lebensmitteln an den Endverbraucher)		
		Belege (z.B. Lieferscheine, Rechnungen, Barbelege, Sackanhänger) enthalten Angaben zu		
K		Datum bzw. Zeitraum		
К		<ul> <li>unmittelbarem Lieferanten bzw. Abnehmer (Name und Anschrift)</li> </ul>		
K		> Tier, Erzeugnis, Ware		
к		> Menge, Stückzahl		
		(Hinweis: K gilt für Futtermittel)		0.47.40
		1. 2. Verdacht auf nicht sichere Futtermittel (Hinweis für § / K: Vorsorgeprinzip gilt auch dann, wenn vor oder		S. 47-48
		nach Verabreichung eines Futtermittels eine Schädigung des Lebensmittels (Verbraucherschutz), des Tieres (Tierschutz) oder der Umwelt (Umweltschutz) vermutet bzw. nicht ausgeschlossen wird)		
		Untersuchungsergebnisse deuten beispielsweise auf unzulässige (z.B. Arzneimittelrückstände), unerwünschte (z.B. Schwermetalle) oder verbotene Stoffe (z.B. gebeiztes Saatgut) im Futtermittel hin		
		(Hinweis für K: eine amtlich festgestellte Überschreitung der zulässigen Rückstandshöchstmenge führt unmittelbar zu einer Sanktionierung gemäß K)		
K		<ul> <li>Verfütterungsverbot eingehalten und Verfütterung durch Dritte sicher verhindert</li> </ul>		
К		<ul> <li>Vermarktungsverbot eingehalten und Vermarktung durch Dritte sicher verhindert (nicht in Verkehr gebracht)</li> </ul>		
к		> LUA unverzüglich informiert		
К		<ul><li>Rücknahme bzw. Rückruf und ggf. Information der Öffentlichkeit veranlasst</li></ul>		
K		<ul><li>notwendige Vorkehrungen zur Vermeidung eines Wiederholungsfalls getroffen</li></ul>		
		1. 3. Verdacht auf nicht sichere Lebensmittel		S.50-52
		Untersuchungsergebnisse deuten beispielsweise auf eine Gesundheitsgefährdung (z.B. Höchstmengenüberschreitung) oder auf Verderb bei Lebensmitteln hin		
		(Hinweis für K: eine amtlich festgestellte Überschreitung der zulässigen Rückstandshöchstmenge führt unmittelbar zu einer Sanktionierung gemäß K)		
K		> keine Verschneidung mit nicht belasteten Lebensmitteln		
к		Vermarktungsverbot eingehalten und Vermarktung durch Dritte sicher verhindert		



**Checkliste Betrieb** 

Schnittstellen Gesetz QS Pro		Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
K	<ul> <li>zuständiges Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt unverzüglich informiert</li> </ul>		gg.: e.:.e.:.age.:
К	<ul> <li>Rücknahme bzw. Rückruf und ggf. Information der Öffentlichkeit veranlasst</li> </ul>		
K	<ul><li>notwendige Vorkehrungen zur Vermeidung eines Wiederholungsfalles getroffen</li></ul>		
	1. 4. Lagerung, Behandlung und Transport von Lebens- und Futtermitteln		
	getrennt von		S.48-49/52-53
К	<ul> <li>Chemikalien und anderen in der Tierernährung verbotenen Erzeugnissen</li> </ul>		
K	> Pflanzenschutzmitteln		
к	> gebeiztem Saat- und Pflanzgut		
К	> Treibstoffe (z.B. Diesel, Heizöl), Schmier- und Altöl		
К	Tierarzneimitteln einschließlich Tierimpfstoffe und Arzneifuttermittel		
К	> Tierkadavern		
К	> Abfällen		
	Futtermittel		S. 49
К	> nach Tierarten getrennt		
	tierarzneimittelhaltige Futtermittel		S. 49
К	<ul> <li>eindeutig erkennbar getrennt von Futtermitteln ohne Arzneimittel (z.B. gekennzeichnete Behälter ausschließlich für arzneimittelhaltige Futtermittel, gilt auch für abgelaufene, zurückgezogene oder zurückgegebene Arzneifuttermittel oder Zwischenerzeugnisse)</li> </ul>		
	oder		
K	Lagerstätte, Silo oder Behälter vor jeder Wiederbefüllung mit Futtermitteln ohne Arzneimittel sorgfältig gereinigt		
	1. 5. Schadnager- und Schädlingsbekämpfung		
	Schadnager- und Vorratsschädlingsbekämpfungsmittel		0.50
K	in Deutschland zugelassen		S. 52
K	Anwendungshinweise des Herstellers beachtet		
	1. 6. Aufzeichnungen und Mitteilungen zur Lebens- und Futtermittelsicherheit		S. 47-53
к	Nachweise (z.B. Lieferscheine) über die Verwendung von Bioziden (z.B. Holzschutzmittel, Schutzmittel für Mauerwerk, Bekämpfungsmittel für Schadnager, Flöhe und Zecken) vorhanden		
К	Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) über die Verwendung von gentechnisch verändertem (GVO-) Saat- und Pflanzgut vorhanden und aktuell geführt		
К	Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) über Art, Menge und Herkunft der eingesetzten Futtermittel (Einzelfuttermittel, Mischfuttermittel, Zusatzstoffe, Vormischungen) vorhanden		
	<ul> <li>(Hinweis: Nachweise sind</li> <li>bei Zukauffuttermitteln die Belege zur Rückverfolgbarkeit</li> <li>bei selbst erzeugten Futtermitteln die Flächenangaben im Sammelantrag)</li> </ul>		
К	Nachweise (Aufzeichnungen, Belege) über Tätigkeiten in der Futtermittelproduktion (und den damit zusammenhängenden Arbeitsgängen wie bspw. Mischen von Futtermitteln unter Verwendung von Zusatzstoffen), die über die Stufe der Primärproduktion hinaus gehen, liegen vor		



Schnittstellen  Gesetz QS Progr.			Anforderungen	Erfüllung	Bemerkung
Gesetz K	ųs (	Progr.	<ul> <li>Untersuchungsergebnisse von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen, die für die Futtermittelsicherheit oder die menschliche Gesundheit von Belang sind, aufbewahrt</li> </ul>	Ja   Nein   Entf.	ggf. Unterlagen
K			<ul> <li>Untersuchungsergebnisse und -berichte von Tieren und tierischen Erzeugnissen (z.B. Milch) aufbewahrt</li> </ul>		S. 52
K			<ul> <li>sonstige Untersuchungsergebnisse (z.B. Eigenwasser, Futtermittel) aufbewahrt</li> </ul>		
2.	Schutz	z des G	rundwassers gegen Verschmutzung und Lagerung von Gefahrst	offen	
			2. 1. Lagerung von Pflanzenschutz-, Beiz-, Vorratsschädlingsbekämpfungs- und Schadnagerbekämpfungsmitteln (alle Läger)		S. 60-63
ĸ			allgemeine Anforderungen  ➤ in Originalverpackung (beständig, bruchsicher, dicht)		
			Lagerstätte		
K			➤ Boden ohne Abfluss		
ĸ			> Boden flüssigkeitsundurchlässig		
K			<ul> <li>Boden des Lagers mit einem geeigneten Belag gegen Säuren, Laugen und organische Lösungsmittel beschichtet</li> </ul>		
K			<ul><li>zugelassene Auffangwanne vorhanden</li><li>oder</li></ul>		
K			<ul> <li>zugelassener Pflanzenschutzmittelschrank mit Auffangwanne</li> </ul>		
			<ol> <li>Zusätzlich bei Lagermengen von mehr als 50 kg sehr giftigen (T+) oder 200 kg giftigen (T) / brandfördernden Stoffen sowie bei QS<sub>OGK</sub>, QS<sub>AGF</sub>, QS<sub>GAP</sub> unabhängig von der gelagerten Menge</li> </ol>		
14			allgemeine Anforderungen		
K			> trocken		
K			frostsicher		
ĸ			geschlossene Lagerräume  ➤ begehbarer Raum belüftbar/belüftet		
ĸ			Zutritt ➤ Lagerraum abgeschlossen		
ĸ			oder		
			➤ Lagerschrank abgeschlossen		
3.			n Gülle, Jauche, Silagesickersäften, Festmist, Kompost, den und Silagen		
			<ul> <li>(Hinweis für § / K:</li> <li>Lagerung über 6 Monate gilt als ortsfeste Lagerung; somit müssen die entsprechenden Anforderungen eingehalten werden</li> </ul>		
			<ul> <li>Bioabfälle dürfen nur auf oder in der Nähe der Aufbringfläche bereitgestellt werden (keine Lagerung), soweit dies für die Aufbringung erforderlich ist)</li> </ul>		
K			<ul> <li>Allgemeine Anforderungen für alle Lagerstätten</li> <li>kein Einleiten, Versickern, Abfließen von Gülle, Jauche und Sickersäften durch Ab- oder Überlaufen aus Behälter, Lagern oder Feldmieten in Grund- bzw. Oberflächengewässer</li> </ul>		S. 42-43
К			➤ Eintrag von Sickersäften durch Ablaufen aus Feldmieten für Silage und von Jauche aus nicht ortsfesten Festmistzwischenlager in Grund- bzw. Oberflächengewässer (z.B. Bäche) und in die Kanalisation zuverlässig verhindert		



Sc Gesetz	hnittstellen QS Progr.	Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
К		<ul> <li>Behälter und Abfüllanlagen flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen chemische, thermische und mechanische Einflüsse widerstandsfähig</li> </ul>		
		3. 2. Gülle- und Jauchebehälter sowie Behälter für Gärrückstände		S. 42-43
к		Lagerkapazität grundsätzlich mind. 180 Tage		
ĸ		Lagerkapazität mind. 9 Monate		
к		<ul> <li>(Hinweis für § / K: gilt für Betriebe, die flüssige Wirtschaftsdünger oder feste oder flüssige Gärrückstände erzeugen und</li> <li>mehr als 3 GVE/ha halten oder</li> <li>über keine eigene Aufbringfläche verfügen)</li> <li>bei Behältern Mindestfreibord eingehalten und Zuschlag für</li> </ul>		
		Niederschlagsmengen, Silagesickersäfte, sonstige Abwässer und verbleibende Lagermengen berücksichtigt		
к		<ul> <li>oder</li> <li>überbetriebliche Lagerkapazität oder Verwertung für die Übermenge nachweislich vorhanden</li> </ul>		
		(Hinweis des LfULG für § / K: Programm zur Ermittlung der Lagerkapazität von Dung unter https://www.landwirtschaft.sachsen.de/lagerkapazitaet- lagerka-54730.html stehen weitere Informationen zur Verfügung)		
		3. 3. Ortsfeste Lagerstätten für Festmist- bzw. Kompost		S. 42-43
K		<ul> <li>für Kompost und Festmist von Huf- und Klauentieren mind. 2</li> <li>Monate Lagerkapazität vorhanden</li> </ul>		
K		Nachweis der Lagerkapazität für Geflügelmist/-kot von mind. 5 Monaten		
к		<ul> <li>oder</li> <li>überbetriebliche Lagerkapazität oder Verwertung für die Übermenge nachweislich vorhanden</li> </ul>		
К		Bodenplatte flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse widerstandsfähig und dicht		
K		> seitliche Einfassung vorhanden und dicht		
		(Hinweis für § / K: gilt zum Schutz gegen das Austreten von Jauche oder Sickersäften und das Eindringen von oberflächig abfließendem Niederschlagswasser)		
K		Jauchebehälter vorhanden und dicht oder		
к		<ul> <li>Jauche wird in Güllebehälter abgeleitet</li> </ul>		
К		<ul> <li>3. 4. Ortsfeste Silos</li> <li>Sickersaftbehälter vorhanden, dicht, flüssigkeitsundurchlässig, standsicher und gegen chemische und mechanische Einflüsse widerstandsfähig</li> </ul>		S. 42-43
<b>ا</b>		oder		
K		<ul> <li>Sickersaft wird in Jauche- oder Güllebehälter abgeleitet</li> <li>bei Anlagen zur Lagerung von Silage seitliche Einfassung</li> </ul>		
		vorhanden und dicht		
		<ul> <li>(Hinweise für § / K:</li> <li>gilt zum Schutz gegen das Eindringen von oberflächig abfließendem Niederschlagswasser</li> <li>gilt nicht für Flächen auf denen Rund- und Quaderballensilage gelagert wird, wenn keine Entnahme von Silage erfolgt)</li> </ul>		



Schnittstellen Gesetz QS Progr.		Anforderungen	Erfüllung	Bemerkung
4	QS Progr. Entsorgung		Ja Nein Entf.	ggf. Unterlagen
<b>4.</b>	Littoorgang	4 4 Absalla		
к		<ul> <li>4. 1. Abfälle</li> <li>Entsorgung von Gefahrstoffen</li> <li>➢ Pflanzenschutzmittel mit Anwendungsverbot, deren Aufbrauchfrist abgelaufen ist oder die unbrauchbar sind (bzw. die gemäß Pflanzenschutzgesetz (§15) oder anderen nationalen Gesetzen der Beseitigungspflicht unterliegen), unverzüglich und sachgerecht entsorgt (z.B. Annahme über PRE® System (Pflanzenschutzmittel Rücknahme und Entsorgung) oder Schadstoffsammelstelle des Landkreises)</li> </ul>		S. 61-63
		,		
5.	Erhaltung vo	n Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zusta	nd	
		5. 1. Erhaltung von Dauergrünland (GLÖZ 1)		GLÖZ 1 S.11-14
		Umwandlungsverbot von Dauergrünland		
K		➢ eingehalten		
		oder		
к		<ul> <li>behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor</li> </ul>		
		sonoranono / taonarimogonomingang nogt voi		
		<ul> <li>(Ausnahmen für K:         <ul> <li>bis zu 500 m² innerhalb einer Region je Antragstellerin oder Antragsteller und Jahr ohne Genehmigung zulässig</li> <li>Grünland, das ab dem 01.01.2021 entstanden ist (sogenanntes n21DGL), muss mit dem nächsten Sammelantrag in DIANAweb angezeigt werden)</li> </ul> </li> </ul>		
		<ul> <li>(Hinweis für K: Genehmigungspflicht gilt für Dauergrünland, das ab dem 01.01.2021</li> <li>als Ersatzfläche angelegt,</li> <li>nach widerrechtlicher Umwandlung wieder rückumgewandelt</li> <li>im Rahmen der Regelungen zum Greening als Ersatzfläche angelegt oder rückumgewandelt wurde und nach diesen Vorschriften als Dauergrünland gilt,</li> <li>aufgrund einer EU-Förderung im Rahmen der Förderperiode bis 2022 (Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) aus Ackerland entstanden ist)</li> </ul>		
		(Hinweis für K: Genehmigungspflicht gilt auch für Dauergrünland, welches zur Erneuerung der Grasnarbe umgebrochen und wieder neugesät wird)		
		bei Umwandlung von Grünland, das bis zum 31.12.2014 entstanden ist		
K		<ul> <li>Dauergrünland als Ersatzfläche angelegt</li> </ul>		
		<ul> <li>(Hinweise für K:</li> <li>Ersatzfläche ist fünf aufeinander folgende Jahre als Dauergrünland zu nutzen</li> <li>Ersatzfläche spätestens bis zu dem der Genehmigung folgenden Schlusstermin für den Sammelantrag (15.05.) anzulegen)</li> </ul>		
		kein Dauergrünlandumbruch		
K		<ul> <li>auf Grünlandlebensraumtypen nach Anhang I der RL 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)</li> </ul>		
К		<ul> <li>auf Flächen, die ab dem Jahr 2015 im Rahmen der Erfüllung von Greening-Verpflichtungen entstanden sind</li> </ul>		
К		(Hinweis für K: diese müssen mindestens 5 Jahre lang für den Anbau von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden. Erst danach kann Dauergrünland mit Genehmigung und Ersatzfläche umgewandelt werden.)  in Überschwemmungsgebieten		
1,7				
K		in geschützten Biotopen		
K		in Naturschutzgebieten		
К		auf erosionsgefährdeten Hängen (K <sub>Wasser2</sub> - bzw. CC <sub>Wasser2</sub> - Flächen)		



Schnittstellen Gesetz QS Progr.	Anforderungen	Erfüllung Ja   Nein   Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
K 1 10gi.	auf Standorten mit hohem Grundwasserstand		ggi. Onterlagen
к	> auf Moorstandorten (Moorböden, anmoorige Böden)		
	5. 2. Schutz von Mooren und Feuchtgebieten (GLÖZ 2)		GLÖZ 2 S. 14-15
ĸ	(Hinweis für K: Flächen, die als Moore und Feuchtgebieten gelten, werden über gesonderte Gebietkulissen ausgewiesen. Diese ist für Sachsen in § 4 in Verbindung mit Anlage 4 der Sächsischen GAP-Umsetzungsverordnung (SächsGAPUVO) niedergelegt sowie in digitaler Form im Internet unter https://www.landwirtschaft.sachsen.de/Landwirtschaft/1058.htm (Gruppen-Layer "Fachkulissen": Rubriken "GLÖZ2 − FB-Zuordnung" und "GLÖZ2 − Kulisse") abrufbar.)  ▶ Dauergrünland nicht umgewandelt oder gepflügt		3. 14-15
	(Hinweis für K: unter bestimmten Voraussetzungen ist die nasse Nutzung einer Fläche im Sinne einer Paludikultur		
к	erlaubt)  > Dauerkulturen nicht in Ackerland umgewandelt		
К	> kein Eingriff in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen		
к	> keine Bodenwendung tiefer als 30 cm		
к	≻ keine Auf- und Übersandung		
к	Neuanlage einer Entwässerungsanlage genehmigt		
К	<ul> <li>Instandsetzung und Erneuerung einer Entwässerungsanlage, verbunden mit einer Tieferlegung des Entwässerungsniveaus, genehmigt</li> </ul>		
	5. 3. Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern (GLÖZ 3)		GLÖZ 3 S. 15
	Stoppelfelder		
К	werden nicht abgebrannt		
	5. 4. Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen (GLÖZ 4)		GLÖZ 4 S. 16
К	keine Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte und Düngemittel auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen, innerhalb eines Abstandes von 3 m (in Sachsen 5 m gemäß SächsWG), gemessen ab der Böschungsoberkante, angewendet		
	(Hinweis für K: gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) ist im Gewässerrandstreifen weitergehend in einer Breite von 5 Metern die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschlussmittel zur Baumpflege sowie Wildverbissschutzmittel, grundsätzlich verboten)		
	5. 5. Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion (GLÖZ 5)		GLÖZ 5 S. 16-18
	(Hinweis für K: grundsätzlich werden in Sachsen ganze Feldblöcke in die einzelnen Klassen je nach Grad der Wasseroder Winderosionsgefährdung zugeordnet. Abweichend davon kann der Betriebsinhaber für einen Schlag, der innerhalb eines Feldblocks mit der Erosionsgefährdungsklasse K <sub>Wasser2</sub> liegt,		
	beim LfULG bis zum 31. August eines jeden Jahres beantragen, von den Anforderungen nach § 16 Absatz 3 GAPKondV, die für die Erosionsgefährdungsklasse K <sub>Wasser2</sub>		
	gelten, befreit zu werden.)  Flächen mit Erosionsgefährdung (K <sub>Wasser1</sub> )		S. 17
к	kein Pflugeinsatz vom 01.12. bis 15.02.		
к	<ul> <li>Pflugeinsatz nach der Ernte der Vorfrucht nur, wenn Aussaat vor dem 01.12. erfolgt</li> </ul>		



Schnittstellen Gesetz QS Progr.	Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
K	> Ackerflächen gepflügt und Weiterbewirtschaftung mit		gg cgc
	bodenkrümelnder Wirkung nicht vor dem 15.02. erfolgt		
	(Ausnahme für K: Herbstdammvorformung zu Kartoffeln) (Hinweis für K: Ausnahmegenehmigungen sind nur im		
	Einzelfall aus witterungsbedingten Gründen möglich)		
	Flächen mit <i>hoher</i> Erosionsgefährdung (K <sub>Wasser2</sub> )		S. 17
к	> vom 01.12. bis 15.02. nicht gepflügt		
	<ul> <li>(Ausnahme für K: Pflügen zwischen 16.01. und 15.02. möglich, wenn Bewirtschaftung quer zum Hang erfolgt und zusätzlich mind. eine Maßnahme zum Erosionsschutz umgesetzt wird:</li> <li>Anlage von Erosionsschutzstreifen (bei Schlägen größer 0,6 ha)</li> <li>Pflugfurche (raue Winterfurche) mit nachfolgender früher Sommerkultur</li> <li>rasenbildende Kultur als Vorfurcht oder</li> <li>Abdecken der Fläche)</li> </ul>		
К	nach dem Pflügen zwischen 16.02. und 30.11. erfolgt eine unmittelbare Aussaat		
К	<ul> <li>vor Aussaat von Reihenkulturen ab 45 cm Reihenabstand nicht gepflügt</li> </ul>		
	<ul> <li>(Ausnahme für K: Pflügen ist vor Aussaat von Reihenkulturen ab 45 cm Reihenabstand möglich, wenn Bewirtschaftung quer zum Hang erfolgt und zusätzlich mind. eine Maßnahme zum Erosionsschutz umgesetzt wird: <ul> <li>Anlage von Erosionsschutzstreifen (bei Schlägen größer 0,6 ha)</li> <li>rasenbildende Kultur als Vorfurcht oder</li> <li>Abdecken der Fläche)</li> </ul> </li> </ul>		
	(Hinweis für K: Ausnahmegenehmigungen sind nur im Einzelfall aus witterungsbedingten Gründen möglich)		0.47
	Flächen mit <i>hoher</i> Winderosionsgefährdung (K <sub>Wind</sub> )		S. 17
K	bei Pflug vor dem 01.03. Aussaat ebenfalls vor dem 01.03. erfolgt		
К	bei Pflug ab dem 01.03. Aussaat unmittelbar erfolgt		
	(Hinweis für K: gilt nicht für Reihenkulturen, mit einem Reihenabstand von 45 Zentimetern und mehr)		
K	Pflugverbot bei Reihenkulturen eingehalten		
	<ul> <li>(Ausnahmen für K:</li> <li>Anlagen von Grünstreifen quer zur Hauptwindrichtung vor dem 01.10. mit 2,5 m Mindestbreite und 100 m Maximalabstand</li> <li>Agroforstsysteme mit Gehölzstreifen quer zur Hauptwindrichtung</li> <li>Dammkulturen quer zur Hauptwindrichtung</li> <li>Jungpflanzen unmittelbar nach dem Pflügen gesetzt)</li> <li>(Hinweis für K: Ausnahmegenehmigungen sind nur im Einzelfall aus witterungsbedingten Gründen möglich)</li> </ul>		
	5. 6. Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung in sensibelsten Zeiten (GLÖZ 6)		GLÖZ 6 S. 18-20
	Kultiviertes Ackerland		
К	<ul> <li>vom 15.11. des Antragsjahres bis zum 15.01. des Folgejahres mind. 80 % Bodenbedeckung auf Ackerflächen</li> </ul>		



	Schnittstellen		Anforderungen	Erfüllung	Bemerkung
Sc Gesetz	hnittst Qs	ellen Progr.	(Hinweis für K: Bodenbedeckung erfolgt durch - mehrjährige Kulturen - Winterkulturen - Zwischenfrüchte - Stoppelbrachen von Körnerleguminosen oder Getreide (inkl. Mais) - sonstige Begrünungen - Mulchauflagen einschließlich solcher durch Belassen von Ernteresten - mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung - eine Abdeckung durch Folien, Vlies oder durch engmaschiges Netz oder ähnliches zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion)  (Hinweis für K: die Mindestbodenbedeckung muss im gesamten Zeitraum bestehen. Bei aktiver Ansaat ist es aber ausreichend, wenn die betreffenden Kulturen unter Beachtung der guten fachlichen Praxis und den örtlichen Witterungsverhältnissen möglichst zu Beginn des Zeitraumes ausgesät werden)  (Hinweis für K: ein Wechsel zwischen verschiedenen Formen der Mindestbodenbedeckung innerhalb des sensiblen Zeitraums ist möglich. Innerhalb des sensiblen Zeitraums sit möglich. Innerhalb des sensiblen Zeitraums keine Bodenbearbeitung erfolgen.)  (Hinweis für K: Mindestbodenbedeckung kann auch erfolgen - vom 15.09, bis zum 15.11, auf Ackerflächen mit frühen Sommerkulturen im Folgejahr - ab der Ernte der Hauptkultur bis zum 01.10, auf Ackerflächen mit schweren Böden oder Böden mit mind. 17 % Tongehalt (u.a. führt das Belassen der Hauptkultur bis zum 01.10, auf der Fläche zum Erfüllen der Mindestbodenbedeckung)  - vom 15.11, bis zum 15.01, des Folgejahres auf Ackerflächen mit vorgeformten Dämmen, indem	Erfüllung Ja   Nein   Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
к			zwischen den Dämmen eine Selbstbegrünung zugelassen wird)  Dauerkulturflächen  vom 15.11. des Antragsjahres bis zum 15.01. des Folgejahres keine Beseitigung einer vorhandenen Begrünung zwischen den Reihen in Obstbaumkulturen oder Rebflächen		
к			Brachliegendes Ackerland  > Selbstbegrünung oder begrünt durch Aussaat		
К			<ul> <li>keine Pflegemaßnahmen (Mähen, Mulchen) vom 01.04. bis zum 15.08. durchgeführt</li> <li>(Hinweise für K: Umbruch mit unverzüglich folgender Aussaat zulässig         <ul> <li>außerhalb des Zeitraums zu Pflegezwecken und zur Erfüllung von Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) oder der Öko-Regelung (ÖR) 1b</li> <li>innerhalb des Zeitraums zur Anlage von ein- oder mehrjährigen Blühstreifen oder Blühflächen im Rahmen von AUKM oder ÖR 1b)</li> </ul> </li> <li>(Hinweise für K:         <ul> <li>Bodenbegrünung mit anschließender Selbstbegrünung ist vom 01.04. bis zum 20.04. zur Erfüllung von AUKM-Maßnahmen zulässig</li> <li>Pflegemaßnahmen durch Schröpfschnitt vom 01.07. bis zum 28.02. zur Anlage von mehrjährigen Blühstreifen oder Blühflächen zur Erfüllung von AUKM-Maßnahmen zulässig, soweit sie Bestandteil der Verpflichtungen sind)</li> </ul> </li></ul>		



Sc Gesetz	hnittste QS	ellen Progr.	Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
			Dauergrünlandflächen, auf denen keine Erzeugung stattfindet		
К			keine Pflegemaßnahmen (Mähen, Mulchen) vom 01.04. bis zum 15.08. durchgeführt		
			5. 7. Fruchtwechsel auf Ackerland (GLÖZ 7)		GLÖZ 7 S. 20-23
			<ul> <li>(Ausnahme für K: Fruchtwechsel entfällt für:</li> <li>Saatmais, Tabak und Roggen</li> <li>mehrjährige Kulturen, Gras oder andere Grünfutterpflanzen einschl. Saatguterzeugung, Rollrasen, Leguminosen (Kleegras und Luzerne in Reinsaat oder in Mischungen, solange Leguminosen vorherrschen) sowie brachliegende Flächen</li> <li>Betriebe mit Ackerland bis 10 ha</li> <li>Betriebe, bei denen mehr als 75 % der AF</li> <li>für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden,</li> <li>dem Anbau von Leguminosen dienen</li> <li>brachliegendes Land sind oder</li> <li>eine Kombination dieser Nutzungen sind (Obergrenze verbleibendes Ackerland 50 ha)</li> <li>Betriebe, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landw. Fläche</li> <li>Dauergrünland sind,</li> <li>für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden oder</li> <li>eine Kombination dieser Nutzungen sind (Obergrenze verbleibendes Ackerland 50 ha))</li> <li>(Hinweise für K:</li> <li>bei Betrieben, die nach der EU-Öko-VO zertifiziert sind, werden Anforderungen als erfüllt angesehen</li> <li>Hauptkultur ist die Kultur, die in der Zeit vom 01.06. bis zum 15.07. des Jahres am längsten auf der Fläche steht)</li> </ul>		5. 20 20
K			auf mind. 33 % der Ackerfläche andere Hauptkultur als im Vorjahr angebaut		
К			auf zusätzlich mind. 33 % der Ackerfläche Wechsel der Hauptkultur durchgeführt		
			<ul> <li>(Hinweis für K: Fruchtwechsel erfolgt durch</li> <li>Anbau einer anderen Hauptkultur als im Vorjahr oder</li> <li>gleiche Hauptkultur wie im Vorjahr, zwischen den beiden Hauptkulturen muss Anbau einer Zwischenfrucht erfolgen oder eine Begrünung infolge einer Untersaat in der Hauptkultur. Die Aussaat erfolgt vor dem 15.10. und die Einarbeitung ab dem 16.02. Spätestens im dritten Jahr muss Wechsel der Hauptkultur erfolgen)</li> <li>(Hinweis für K: jährlicher Fruchtwechsel gilt als erfüllt, sofern auf der Ackerfläche beetweise verschiedene Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil- und Gewürz- oder Zierpflanzen angebaut</li> </ul>		
к			werden, sowie wenn die Ackerfläche als Versuchsfläche mit mehreren beihilfefähigen Kulturarten genutzt wird)  auf restlichen Ackerflächen (max. 34 %) Wechsel der Hauptkultur spätestens im dritten Jahr		
			(Hinweis für K: als erstes Jahr zählt das Jahr 2022)  5. 8. Mindestanteile nichtproduktiver Flächen und		GLÖZ 8
			Beseitigungsverbot von Landschaftselementen (GLÖZ 8)		S. 23-28
к			allgemeine Anforderungen  ➤ mind. 4 % des Ackerlands als nichtproduktive Fläche durch Brachen oder als Landschaftselement angelegt		



Schnittstellen  Gesetz QS Progr.  Anfo	orderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
(Hinweis für K: - für das Antragsjahr 202 offen, die geforderten 4 zu bewirtschaften:	24 stehen weitere Möglichkeiten 1 % nichtproduktive Ackerfläche nosen als Hauptkultur (auch als		
Mischungen, soferi überwiegt)	n der Anteil an Legumonosen		
Praxis etablierter B auf der Fläche vorh - sowohl bei Zwischenfrü muss auf Pflanzenschu den Hauptkulturen, die vorausgehen, ist der Ei - Ackerbrache, Landsch	uchten als auch bei Leguminosen utzmittel verzichtet werden (bei		
beliebiger Kombination 4 % eingebracht werde	miteinander zur Erreichung der		
jeweils eine Mindestgröße v (Hinweis für K: gilt nicht für	von 0,1 ha aufweisen)		
pflanzen genutzt wer	% der AF n Gras oder anderen Grünfutter-		
unterfallen	I sind oder er vorgenannten Nutzungen % der beihilfefähigen landw.		
Fläche - Dauergrünland sind, - für die Erzeugung vo pflanzen genutzt wer	n Gras oder anderen Grünfutter-		
nichtproduktive Fläche  K			
(Hinweise für K: - Begrünung kann auch Hauptkultur erfolgen - im Fall von bestehende Folgejahr als GLÖZ 8-I kann nach dem 15.08.	(unmittelbar) nach der Ernte der en GLÖZ 8-Brachen, die auch im Brachen beantragt werden sollen, ein Umbruch mit einer Aussaat zu Pflegezwecken		
keine Bodenbearbeitung du	•		
zur Begrünung durch Aussa	, soweit dadurch die Verpflichtung aat erfüllt wird) teln und Pflanzenschutzmitteln		
(Hinweise für K: - Pflanzung von Winterk Schafe oder Ziegen ab	ultur oder Beweidung durch		
,	Mähen, Mulchen) vom 01.04. bis		
Beseitigungsverbot von Lan für	dschaftselementen eingehalten		
(Ausnahme für K: erforderliche geschützten Biotopen) oder A			



	hnittstellen	Anforderungen	Erfüll		Bemerkung
Gesetz	QS Progr.	(Hinweise für K:	Ja   Nein	jenu.	ggf. Unterlagen
		<ul> <li>die ordnungsgemäße Pflege von Landschaftselementen ist keine Beseitigung. Pflegemaßnahmen an Landschaftselementen gelten als nichtproduktiv. Dies gilt auch, wenn insbesondere anfallendes Schnittgut anschließend verwertet wird.</li> <li>Landschaftselemente mit einem räumlichen Bezug zu Ackerflächen können für den Mindestanteil an nichtersduktiven Elägben berengezogen worden.</li> </ul>			
ĸ		nichtproduktiven Flächen herangezogen werden)  Hecken ab 10 m Länge und max. Durchschnittsbreite von			
		15 m  (Hinweis für K: kleine unbefestigte Unterbrechungen ändern			
к		nichts an dieser Einordnung)  inichtlandwirtschaftlich genutzte Baumreihen mit mind.  Bäumen und mind. 50 m Länge			
		(Hinweis für K: landwirtschaftlich genutzte Obstbäume und Schalenfrüchte fallen nicht darunter)			
К		<ul> <li>nichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze von mind. 50 m² bis 2.000 m² Fläche</li> </ul>			
К		Biotope, die nach landesrechtlichen Vorschriften i.S. § 30 (1) Nr. 1 u. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt und über Biotopkartierung erfasst sind bis 2000 m²			
К		<ul> <li>Tümpel, Sölle, Dolinen und andere vergleichbare Feuchtgebiete bis max. 2.000 m²</li> </ul>			
K		<ul> <li>geschützte Einzelbäume (ausgewiesene und gekennzeichnete Naturdenkmale nach Bundesnaturschutzgesetz § 28)</li> </ul>			
K		Feldraine über 2 m Gesamtbreite innerhalb, zwischen oder am Rand der landwirtschaftlichen Fläche			
K		Trocken- und Natursteinmauern über 5 m Länge, die nicht Bestandteil einer Terrasse sind			
K		Lesesteinwälle (mind. 5 m Länge)			
K		Fels- und Steinriegel bis max. 2.000 m²			
K		> Terrassen			
		(Hinweis für K: Trocken- und Steinmauern, die Bestandteil einer Terrasse sind, dürfen nicht beseitigt werden)			
		Schnittverbot von Landschaftselementen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eingehalten für			
К		<ul> <li>Hecken ab 10 m Länge und max. Durchschnittsbreite von 15 m</li> </ul>			
К		<ul><li>nichtlandwirtschaftlich genutzte Baumreihen mit mind.</li><li>5 Bäumen auf mind. 50 m Länge</li></ul>			
K		nichtlandwirtschaftlich genutzte Feldgehölze von mind. 50 m² bis max. 2.000 m² Fläche			
К		<ul> <li>geschützte Einzelbäume (ausgewiesene und gekennzeichnete Naturdenkmale nach Bundesnaturschutzgesetz § 28)</li> </ul>			0. *=
		<ul><li>5. 9. Erhaltung von umweltsensiblen Dauergrünlandflächen (GLÖZ 9)</li><li>(Hinweis für K: als umweltsensibles Dauergrünland gilt das am</li></ul>			GLÖZ 9 S. 28-29
		01.01.2015 bestehende DGL in Natura 2000-Gebieten)			
К		Umwandlungs- und Pflugverbot von umweltsensiblem Dauergrünland eingehalten			
		(Ausnahme für K: DGL, welches im Rahmen von AUKM stillgelegt oder umgewandelt wurde und seither fortlaufend im Rahmen von AUKM bzw. LPR entsprechend gefördert wurde)			
К		flache Bodenbearbeitung von bestehendem Dauergrünland zur Narbenerneuerung in der bestehenden Narbe mind. 15 Werktage vor Durchführung der zuständigen Behörde angezeigt			



Schnittstellen Gesetz QS Progr.			Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
Oesetz			(Hinweis: Maßnahmen zur naturschutzfachlichen Aufwertung, nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, müssen nicht angezeigt werden)	Ja   Nem   Littl	ggi. Ontenagen
6. Natur- und Artenschutz					
			6. 1. Allgemeine Anforderungen des Naturschutzes (Beispiele) "Grundsätze der guten fachlichen Praxis" nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)		
К			in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler und gesetzl. geschützte Biotope) sowie auf Grünland in FFH-Gebieten Anwendungsverbote von Herbiziden und bienengefährlichen (B1–B3) und bestäubergefährlichen (NN410) Insektiziden eingehalten		
			auf Gewässerrandstreifen		
K			Bewirtschaftungsauflagen eingehalten		
			(Hinweis für § / K: in Hanglagen (mind. 5 % Steigung innerhalb von 20 m) ist eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen (eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf nur einmal in 5 Jahren durchgeführt werden, der erste Fünfjahreszeitraum begann mit Ablauf des 30. Juni 2020)		S. 30-31
			(Hinweis für K: keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Biozidprodukten und Düngemitteln im Abstand von mindestens 3 m an allen Gewässern inkl. Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung)		
			6. 2. Anforderungen des Vogelschutzes und der Flora- Fauna-Habitat(FFH)-Richtlinie		S. 45-46
			Gebietsschutz		
K			im Gebiet geschützte Lebensraumtypen und Arten nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt (z.B. Nasswiesen, Trockenrasen, Hamster)		
К			<ul> <li>Auflagen aus Schutzgebietsverordnung (z.B. Bewirtschaftungsauflagen für landwirtschaftlich genutzte Flächen) eingehalten</li> </ul>		
			Verträglichkeitsprüfung		
К			<ul> <li>Auflagen zum Gebietsschutz aus Verträglichkeitsprüfungen im Rahmen von Genehmigungen eingehalten (z.B. bau- und wasserrechtliche Genehmigung)</li> </ul>		
			Schutz bestimmter Pflanzenarten		
К			wild lebende Pflanzen, der besonders geschützten Arten und ihre Entwicklungsformen, nicht aus der Natur entnommen, sie geschädigt oder zerstört		
			Schutz wildlebender europäischer Vogelarten		
К			ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt		S. 44-45



Sc	hnittstellen QS Progr.	Anforderungen	Erfüllung  Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
1.	Pflanzenschu	ıtz		
		1. 1. Sachkunde		
K		➢ jeder Anwender nachweislich sachkundig		S. 62
		<ul> <li>(Ausnahmen für § / K:</li> <li>einfache Hilfstätigkeiten, wenn sie unter Verantwortung und Aufsicht durch eine sachkundige Person ausgeübt werden</li> <li>Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses unter Anleitung einer sachkundigen Person)</li> <li>(Hinweis für § / K / QS<sub>OGK</sub>: gilt auch für</li> </ul>		
		Nacherntebehandlungen)		
		1. 2. Pflanzenschutzmittel		S. 57-63
		Zulassung		
к		<ul> <li>für die im Betrieb angebauten Kulturen in Deutschland zugelassen (Zulassungsnummer und -zeichen auf dem Gebinde vorhanden)</li> <li>oder</li> </ul>		
K		<ul> <li>bei Anwendungsverbot nicht mehr angewendet</li> </ul>		
		Lückenindikation		
K		nach § 22 (2) oder § 29 (1) des Pflanzenschutzgesetzes genehmigt		
K		<ul> <li>Zulassungsende</li> <li>➤ spätestens innerhalb von 18 Monaten, gerechnet ab dem Tag, an dem die Zulassung endet, aufgebraucht</li> </ul>		
		Importmittel (Hinweis für § / K: werden Eigenimporte von Pflanzenschutzmitteln nur im eigenen Betrieb angewendet, muss eine Gebrauchsanleitung des Referenzmittels vorhanden sein. Eine Kennzeichnung in deutscher Sprache ist nicht erforderlich. Das Mittel darf nur in dem Betrieb angewendet werden, für den eine Genehmigung durch das BVL erteilt wurde.)		
K		➤ in deutscher Sprache gekennzeichnet		
к		> deutsche Gebrauchsanleitung vorhanden		
K		<ul> <li>Genehmigungsnummer des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) auf Gebindeetikett vorhanden</li> </ul>		
K		➤ Genehmigungsbescheid des BVL für das Importmittel liegt vor		
		(Hinweis für § / K: Antragstellung durch den Importeur (z.B. Händler) beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit)		
		1. 3. Spritz- und Sprühgeräte		
K		<ul> <li>Geräteprüfung von einer amtlich anerkannten Kontrollstelle (z.B. Fachwerkstatt) alle 3 Jahre durchgeführt (Kontrollplakette bzw. Prüfprotokoll vorhanden)</li> </ul>		
		1. 4. Umgang mit Pflanzenschutz- und Beizmitteln		S.57-58
K		<ul> <li>Anwendungshinweise des Herstellers zur Handhabung (einschließlich Bienenschutz) eingehalten</li> </ul>		
		1. 5. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln		S. 57-60
		(Hinweis für § / K: die Überwachungspflicht vom Betriebsinhaber gegenüber beauftragten Dienstleistern muss beachtet werden)		
K		nur auf landwirtschaftlich, gartenbaulich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen		



Checkliste Pflanzenbau

Sc Gesetz	hnittste	ellen Progr.	Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
к			oder  ➤ behördliche Ausnahmegenehmigung liegt vor		
к			<ul> <li>Abstandauflagen und Anwendungsbestimmungen der Pflanzenschutzmittel zu Oberflächengewässern eingehalten</li> </ul>		
K			➤ Abstand zu Saumbiotopen eingehalten (z.B. Feldgehölze)		
К			<ul> <li>Mindestabstände zum Schutz von Anwohnern und Nebenstehenden eingehalten</li> </ul>		
К			<ul> <li>Anwendungsbestimmungen (z.B. in Natur- oder Wasserschutzgebieten sowie zum Gesundheitsschutz von Anwendern, Arbeitern oder unbeteiligten Dritten) eingehalten</li> </ul>		
K			<ul> <li>behördliche Anordnungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln eingehalten</li> </ul>		
			Bienenschutz		S. 60
К			kein Einsatz bienengefährlicher Mittel an blühenden Pflanzen, wenn sie von Bienen beflogen werden		
К			<ul> <li>kein Einsatz bienengefährlicher Mittel an anderen Pflanzen, wenn sie von Bienen beflogen werden (Honigtautracht, Wasserholer)</li> </ul>		
К			<ul> <li>andere Pflanzen in der Blüte beim Einsatz von bienengefährlichen Mitteln nicht getroffen (z.B. durch Abdrift)</li> </ul>		
K			bienengefährliche Mittel im Umkreis von 60 m zu einem Bienenstand innerhalb der Zeit des täglichen Bienenflugs nur mit Zustimmung des Imkers eingesetzt		
K			<ul> <li>bienengefährliche Mittel so gehandhabt, aufbewahrt und beseitigt, dass Bienen nicht mit diesen in Berührung kommen</li> </ul>		
			Glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel		S. 59-60
К			Verbot der Anwendung in Gebieten mit Bedeutung für den Naturschutz eingehalten		
			(Hinweis für § / K: als Gebiete mit Bedeutung für den Naturschutz zählen Naturschutzgebiete, Nationalparks, Naturdenkmäler und gesetzl. geschütze Biotope)		
К			<ul> <li>Verbot der Anwendung in Wasserschutzgebieten,</li> <li>Heilquellenschutzgebieten sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten eingehalten</li> </ul>		
K			Verbot der Spätanwendung vor der Ernte eingehalten		
К			außerhalb der verbotenen Gebietskategorien nur im Einzelfall angewendet		
			(Hinweis für § / K: wenn vorbeugende Maßnahmen (Fruchtfolge, Aussaatzeitpunkt, mechanische Maßnahmen, Pflugfurche) nicht durchgeführt werden können und andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder zumutbar sind)		
К			<ul> <li>Aufwandmenge und Häufigkeit der Anwendung auf notwendiges Maß beschränkt</li> </ul>		
к			<ul> <li>Vorsaatbehandlung oder Stoppelbehandlung nur durchgeführt zur</li> </ul>		
			<ul> <li>a) Bekämpfung ausdauernder Unkräuter (wie Ackerkratzdiestel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich, Quecke) auf betroffenen Teilflächen</li> <li>b) Unkrautbekämpfung (einschl. Beseitigung von Mulch- und Ausfallkulturen) auf erosionsgefährdeten Flächen</li> </ul>		
к			(Hinweis für § / K: Vorsaatbehandlung im Rahmen eines Direktsaat- oder Mulchsaatverfahrens möglich)		
, r			<ul> <li>flächige Anwendung auf Grünland nur durchgeführt, wenn</li> <li>a) wirtschaftliche Nutzung oder Futtergewinnung (im Hinblick auf Tiergesundheit) nicht möglich ist</li> <li>b) auf erosionsgefährdeten Flächen oder aufgrund von anderen Vorschriften eine wendende Bodenbearbeitung nicht erlaubt ist</li> </ul>		
			Konditionalitäten-Checkliste	1	Seite 16 von 3



Sc Gesetz	hnittste	ellen Progr.	Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
Geseiz	ų,	r rogi.	1. 6. Aufzeichnungen über die Anwendung von	Ja į Neili į Liiti.	S. 61
			Pflanzenschutzmitteln (Hinweis für K: bei einer K-Kontrolle müssen Aufzeichnungen des Vorjahrs vorliegen, ansonsten gilt dies als Verstoß)		
			vorhanden und unverzüglich geführt mit Angaben zu		
K			<ul> <li>Anwendungsfläche (z.B. Bezeichnung der behandelten Fläche) oder Bewirtschaftungseinheit</li> </ul>		
K			> Datum der Anwendung		
к			> Kultur		
K			vollständige Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels		
			(Hinweis für § / K: bei Tankmischungen Angabe aller in der Mischung enthaltenen Pflanzenschutzmittel)		
K			Aufwandmenge je Flächeneinheit		
К			> Name des Anwenders		
2.	Düngı	ung	7 (V. ab		C 24 25
			<ul> <li>(Vorbemerkung zu Ausnahmeregelungen für die Punkte 2.2, 2.4, 2.5 und 2.6: Düngebedarfsermittlungen und Dokumentationen sind nicht erforderlich für</li> <li>1. Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen,</li> <li>2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg N/ha, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,</li> <li>3. Betriebe, die auf keinem Schlag wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat mit Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln oder Abfällen zur Beseitigung nach § 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes aufbringen,</li> <li>4. Betriebe, die  a) abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,</li> <li>b) max. 2 Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,</li> <li>c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 Kilogramm Gesamtstickstoff je Betrieb aufweisen und</li> <li>d) keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie organischen und organisch mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen)</li> </ul>		S. 34-35
			2. 1. Grundbodenuntersuchung auf Phosphat		
К			<ul> <li>Bodenuntersuchungen für jeden Schlag ab 1 ha liegen vor und sind nicht älter als 6 Jahre</li> <li>(Ausnahme für § / K: Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen N-Anfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von max. 100 kg N/ha, wenn keine zusätzliche</li> </ul>		Nächste Untersuchung am
К			Stickstoffdüngung erfolgt)  liegt der Phosphatgehalt bei Bodenuntersuchungen über einem bestimmten Wert, phosphathaltige Düngemittel höchstens bis in Höhe der voraussichtlichen Phosphatabfuhr aufgebracht		



Schnittstellen Gesetz QS Progr.	Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
	<ul> <li>(Hinweise für § / K:</li> <li>als Grenzwert gilt: 20 mg/100 g Boden bei CAL-Methode; 25 mg/100 g Boden bei DL-Methode;</li> <li>3,6 mg/100 g Boden bei EUF-Verfahren</li> <li>im Rahmen einer Fruchtfolge kann die voraussichtliche Phosphatabfuhr für einen Zeitraum von max. 3 Jahren zu Grunde gelegt werden)</li> </ul>		<b>J</b>
	2. 2. Ermittlung des N-Bodenvorrats für jeden Schlag oder Bewirtschaftungseinheit mind. jährlich durchgeführt und dokumentiert durch		S. 34-35
	(Hinweis für § / K : sofern keine Ausnahme i.S.d. Vorbemerkung vorliegt)		
K	(Hinweis für § / K / QS: vor dem Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen von mehr als 50 kg N/ha und Jahr)  ➤ aktuelle Nmin- Bodenuntersuchung		
	oder		
К	> Empfehlungen der zuständigen landw. Fachbehörde (LfULG)		
	<ul> <li>(Ausnahmen für § / K / QS<sub>AGF</sub>:</li> <li>Grünlandflächen</li> <li>Dauergrünlandflächen</li> <li>Flächen mit mehrschnittigem Feldfutter)</li> </ul>		
	(Hinweis für § / K: bei Anbau von Gemüsekultur nach Gemüsevorkultur im selben Jahr ist eine repräsentative Nmin-Probe erforderlich)		
	(Hinweis für § / K: bei Erdbeeren und Gemüse können mehrere Schläge unter 0,5 ha bis zu einer Obergrenze von 2 ha zusammengefasst werden)		
	2. 3. Nährstoffgehalt von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln		S. 32-33
	Gehalte an Gesamtstickstoff und verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff vor der Ausbringung		
K	> aufgrund Kennzeichnung bekannt <i>oder</i>		
K	<ul> <li>auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stelle ermittelt oder</li> </ul>		
K	> vom Betrieb oder in dessen Auftrag untersucht		
к	Phosphatgehalt  ➤ auf gleiche Weise ermittelt		
	2. 4. Düngebedarfsermittlung (Hinweis für § / K / QM: sofern keine Ausnahme i.S.d.		
	Vorbemerkung vorliegt) (Hinweis für § / K / QS / QM: verpflichtend vor der Aufbringung wesentlicher Nährstoffmengen in Höhe von 50 kg/ha und Jahr Stickstoff (Gesamtstickstoff)) (Hinweis für § / K / QM: als Berechnungsgrundlage gilt das		
к	durchschnittliche Ertragsniveau der letzten 5 Jahre)  N-Düngebedarf vor Aufbringung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln für jeden Schlag, jede Bewirtschaftungseinheit sowie zusammengefasste Flächen bis 2 ha von Gemüse- und Erdbeerkulturen ermittelt und dokumentiert		S. 32-35
к	<ul> <li>P-Düngebedarf vor Aufbringung von Düngemitteln,         Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln für         jeden Schlag, jede Bewirtschaftungseinheit sowie         zusammengefasste Flächen bis 2 ha von Gemüse- und         Erdbeerkulturen ermittelt und dokumentiert</li> </ul>		
К	aufgezeichneter Düngebedarf bis zum Ablauf des 31.03. des der Düngebedarfsermittlung folgenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme des Düngebedarfs zusammengefasst und dokumentiert		



Sch Gesetz	nittstellen QS Progr.	Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
K		➤ ermittelter Düngebedarf beim Aufbringen nicht überschritten		gg Ooago
К		bei nachträglich eintretendem höheren Düngebedarf (z.B. aufgrund Bestandsentwicklung, Witterung) erneute Düngebedarfsermittlung nach Maßgabe des LfULG einschließlich einer Begründung erstellt und dokumentiert		
		(Hinweis für § / K / QS: Düngebedarf kann max. um 10 % überschritten werden; das LfULG erkennt zwei nachträglich eintretende Umstände an)		
		2. 5. Aufzeichnungen zum Nährstoffeinsatz (Hinweis für § / K / QM : sofern keine Ausnahme i.S.d.		
		Vorbemerkung vorliegt)		
K		spätestens 2 Tage nach jeder Düngungsmaßnahme Nährstoffeinsatz dokumentiert		S. 39
		(Hinweis für § / K: folgende Angaben müssen dabei gemacht werden:		
		<ul> <li>Größe und eindeutige Bezeichnung des Schlages, der Bewirtschaftungseinheit oder der zusammengefassten Fläche bei Gemüsekulturen oder Erdbeeren</li> <li>Art und Menge des aufgebrachten Düngemittels</li> <li>aufgebrachte Menge an Gesamt-N und Phosphat</li> <li>bei organisch und organisch-mineralischen Düngemitteln zusätzlich verfügbares N)</li> </ul>		
к		<ul> <li>nach Abschluss der Weidehaltung, die Tierart, die Tieranzahl und die Zahl der Weidetage dokumentiert</li> </ul>		
К		aufgebrachte N\u00e4hrstoffmengen bis zum Ablauf des 31.03. des der Aufbringung folgenden Kalenderjahres zu einer j\u00e4hrlichen betrieblichen Gesamtsumme des N\u00e4hrstoffeinsatzes zusammengefasst und dokumentiert		
		2. 6. zusätzliche Anforderungen für Nitratgebiete		S. 40-43
		<ul> <li>(Hinweise:</li> <li>2 zusätzliche Anforderungen gelten für Feldblöcke, in Nitrat- Gebieten nach SächsDüReVO</li> <li>bei Flächen, die in anderen Bundesländern liegen, sind die dort geltenden landesrechtlichen Regelungen zu beachten)</li> </ul>		
		Anforderungen, die nur für Nitratgebiete ("rote Gebiete") gelten		
К		Analyse von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralische Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus Biogasanlagen handelt, auf Gesamt-N, verfügbarem N oder Ammonium-N sowie Gesamt-P auf Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vor Aufbringung durchgeführt und dokumentiert		
		(Hinweis für § / K: gilt nicht für Festmist)		
		(Hinweis für § / K: das Untersuchungsergebnis darf bei der Aufbringung nicht älter als zwölf Monate sein)		
К		vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff (mehr als 50 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr) der im Boden verfügbare Stickstoff auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit für den Zeitpunkt der Düngung mind. 1x jährlich durch Untersuchung repräsentativer Proben ermittelt		
		(Ausnahme für § / K: keine Bodenuntersuchung bei Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau) (Hinweis für § / K: sofern keine Ausnahme i.S.d. Vorbemerkung vorliegt)		
К		<ul> <li>aufgezeichneter Stickstoffdüngebedarf (bis zum Ablauf des 31.03. des laufenden Düngejahres) zu einer jährlichen Gesamtsumme des Stickstoffdüngebedarfs für die Flächen im Nitratgebiet zusammengefasst und dokumentiert</li> </ul>		
К		Gesamtsumme N-Düngebedarf um 20 % verringert und dokumentiert		



Sc Gesetz	hnittstellen QS Progr.	Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
		(Hinweis für § / K: als Basis für die N- Düngebedarfsberechnung muss der Ertragsdurchschnitt des Betriebes für diese Kultur der Jahre 2015-2019 angenommen werden)  (Ausnahme für § / K: Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen im roten Gebiet ≤ 160 kg N/ha und Jahr aufbringen, davon		
К		<ul> <li>≤ 80 kg N/ha als Mineraldünger)</li> <li>➤ max. 170 kg N<sub>org</sub>/ha und Jahr je Schlag bzw.</li> <li>Bewirtschaftungseinheit aufgebracht</li> </ul>		
		(Ausnahme für § / K: Betriebe, die im Durchschnitt der Flächen im roten Gebiet ≤ 160 kg N/ha und Jahr aufbringen, davon ≤ 80 kg N/ha als Mineraldünger)		
K		bei Kulturen mit Pflanzung oder Aussaat nach dem 01.02. Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt nur aufgebracht, wenn im Herbst des Vorjahres eine Zwischenfrucht angebaut wurde, die nicht vor dem 15. Januar umgebrochen wurde		
		<ul> <li>(Ausnahmen für § / K:</li> <li>Flächen, auf denen Kulturen nach dem 01.10. geerntet werden</li> <li>Flächen in Gebieten, deren jährliche Niederschlagsmenge im langjährigen Mittel &lt; 550 mm)</li> </ul>		
К		auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (bei Aussaat bis 15. Mai), vom 01.09. bis einschließlich 30.09. nicht mehr als 60 kg N/ha mit flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln aufgebracht		
K		<ul> <li>Aufbringverbot vom 01.11. bis inkl. 31.01. für Festmist von Huf- oder Klauentieren oder Komposten eingehalten</li> </ul>		
K		Aufbringverbot vom 01.10. bis einschl. 31.01. für Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt auf (Dauer-)Grün-und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau eingehalten		
К		Aufbringverbot nach Ernte der letzten Hauptfrucht auf Ackerland für Düngemittel mit einem wesentlichen N-Gehalt zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Nutzung eingehalten		
		<ul> <li>(Ausnahme für § / K / QS: Aufbringungsverbot gilt nicht für - Winterraps bei Nachweis durch eine repräsentative Bodenprobe des jeweiligen Schlags bzw. der Bewirtschaftungseinheit, dass die im Boden verfügbare N-Menge ≤ 45 kg/ ha</li> <li>Zwischenfrüchte ohne Futternutzung dürfen mit Festmist (von Huf-und Klauentieren) oder Kompost gedüngt werden, wenn nicht mehr als 120 kg Gesamt-N/ha aufgebracht werden (bis zum 31. Oktober))</li> </ul>		
к		<ul> <li>2. 7. Aufbringtechnik</li> <li>Geräte, die nicht den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen, werden nicht mehr eingesetzt</li> </ul>		S. 38
		<ul> <li>(Hinweis für § / K: folgende Geräte dürfen nicht mehr eingesetzt werden: <ul> <li>Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler</li> <li>Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler</li> <li>zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird</li> <li>Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zum Aufbringen von Gülle</li> <li>Drehstrahlregner zur Verregnung von Gülle)</li> </ul> </li></ul>		



Schnitts Gesetz QS	stellen Progr.	Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz Q3	Flogi.	2. 8. besondere Vorgaben für die Anwendung von N- und P–haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten, Pflanzenhilfsmitteln	Ja į Neili į Eliu.	S. 30/36
		Aufbringverbot eingehalten, wenn Boden		
K		wassergesättigt oder		
K		überschwemmt oder		
K		> gefroren oder schneebedeckt		
		(Hinweis für § / K / QS: Aufbringung von Kalkdünger mit weniger als 2 % P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> auf gefrorenen Böden möglich, wenn keine Gefahr durch Abschwemmung in oberirdische Gewässer und auf benachbarte Flächen besteht)		
		2. 9. Sperrzeit für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an <i>verfügbarem</i> Stickstoff		S. 37-38
к		<ul> <li>Sperrzeit         <ul> <li>(Hinweise für § / K:</li> <li>durch behördliche Ausnahmegenehmigung für Sperrzeitverschiebungen können sich die Zeiträume verändern</li> <li>innerhalb der Sperrzeiten Aufbringung von Düngemitteln mit einem festgestellten Gehalt unter 2 % TM und max. 30 kg Gesamt-N/ha mit behördlicher Ausnahmegenehmigung zulässig)</li> <li>nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis einschließlich 31.01. auf Ackerland eingehalten</li> <li>(Hinweise für § / K: abweichend davon ist Düngung auf Ackerland bis zur Höhe des Düngebedarfs bis max. 60 kg/ha Gesamt-N oder 30 kg/ha NH<sub>4</sub>-N, möglich bei</li> <li>Aufbringung bis zum Ablauf 01.10. zu</li> </ul> </li> </ul>		
к		<ul> <li>Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter bei einer Aussaat bis zum Ablauf 15.09.</li> <li>Aufbringung bis zum Ablauf 01.10. zu Wintergerste nach Getreidevorfrucht bei einer Aussaat bis zum Ablauf 01.10.</li> <li>Ausnahmen gelten nicht nach den Vorfrüchten Leguminosen, Zuckerrübe, Winterraps, Kartoffeln)</li> <li>(Hinweis: Menge an verfügbarem Stickstoff, die im Herbst zu Winterraps und Wintergerste aufgebracht worden ist, wird dem N-Düngebedarf der Kulturen im Frühjahr angerechnet)</li> <li>vom 01.11. bis einschließlich 31.01. auf Grünland,</li> </ul>		
		Dauergrünland sowie auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutter (Aussaat bis Ablauf 15.05.) eingehalten		
К		auf Grünland, Dauergrünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutter (Aussaat bis Ablauf 15.05.) in der Zeit vom 01.09. bis 31.10. max. 80 kg Gesamt-N/ha mit flüssigen organischen, flüssigen organisch-mineralischen Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger aufgebracht		
К		vom 01.12. bis Ablauf 15.01. für Festmist von Huf- und Klauentieren sowie für Kompost eingehalten		
к		<ul> <li>2. 10. Sperrzeit für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat (mehr als 0,5 % P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/kg TM)</li> <li>vom 01.12. bis Ablauf 15.01. eingehalten</li> </ul>		S. 31
		Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdünger  N-Obergrenze 170 kg Gesamtstickstoff pro Hektar und Jahr		S. 38-39
к		> im Durchschnitt des Betriebes eingehalten		
		(Ausnahme für § / K / QS: für Kompost innerhalb von 3 Jahren max. 510 kg Gesamt-N/ha)  Konditionalitäten-Checkliste		Seite 21 von 3



Schnittstellen			Anforderungen		üllu		Bemerkung
Gesetz	QS_	Progr.	<ul> <li>(Hinweise für § / K / QS:</li> <li>Mindestanrechnung des Stickstoffs aus den Tierausscheidungen gem. Anlage 1 und Anlage 2, Zeilen 5 bis 9, Spalte 2 oder 3 DüV</li> <li>N-Ausbringverluste nicht angerechnet</li> <li>Flächen, bei denen nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften ein Düngeverbot bzw. eine Einschränkung besteht, dürfen nicht mehr bzw. nur noch bis zur tatsächlich zulässigen N-Menge für die Berechnung berücksichtigt werden (nur Flächen mit konkreten Beschränkungen in kg N/ha sind dabei relevant))</li> </ul>	Ja	Nein	j <b>⊵ntî.</b>	ggf. Unterlagen
			2. 12. Aufbringen von N-und P-haltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln an Oberflächengewässern				S. 30-31 / 36-37
к			allgemeine Anforderungen  (Hinweis für K: unabhängig von den hier aufgeführten Regelungen erfordern die Regelungen bei GLÖZ 4, dass ein Mindestabstand von 3 Metern zu oberirdischen Gewässern eingehalten wird)  > kein direkter Eintrag und kein Abschwemmen in Oberflächengewässer				
K			<ul> <li>zu Oberflächengewässern mind. 5 m Abstand eingehalten (Vorgabe aus der Düngeverordnung und Sächsischem Wassergesetz)</li> </ul>				
			<b>ab durchschnittlich mind. 5 % Hangneigung</b> (im Bereich von 20 m bis zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers)				
K			absolutes Aufbringverbot innerhalb von 5 m eingehalten				
K			innerhalb von 5 bis 20 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen Düngemittel aufgebracht				
			<ul> <li>(Hinweis für § / K: es gelten folgende Auflagen: <ul> <li>bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber vier Stunden nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein)</li> <li>bei bestellten Ackerflächen: <ul> <li>a) Aufbringung zu Reihenkultur (Abstand ≥ 45 cm): nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung</li> <li>b) Aufbringung ohne Reihenkultur: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung</li> <li>c) Aufbringung erlaubt nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren)</li> </ul> </li> </ul></li></ul>				
			(Hinweis: siehe Merkblatt: Besondere Anforderungen ab 2021 zum Gewässerschutz an Oberflächenwasserkörpern)				
			<b>ab durchschnittlich mind. 10 % Hangneigung</b> (im Bereich von 20 m bis zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers)				
K			> absolutes Aufbringverbot innerhalb von 10 m eingehalten				
К			innerhalb von 10 bis 30 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen gedüngt				

Sc	hnittste	ellen Progr.	Anforderungen	Erfüllung  Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
K	Q.S	r rogi.	<ul> <li>(Hinweis für § / K: es gelten folgende Auflagen: <ul> <li>bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel (diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber vier Stunden nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein)</li> <li>bei bestellten Ackerflächen: <ul> <li>a) Aufbringung zu Reihenkultur (Abstand ≥ 45 cm): nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung</li> <li>b) Aufbringung ohne Reihenkultur: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung</li> <li>c) Aufbringung erlaubt nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren)</li> </ul> </li> <li>bei einem Düngebedarf &gt; 80 kg N/ha erfolgt eine</li> </ul></li></ul>		yyı. Omenayen
			Gabenaufteilung mit ≤ 80 kg N/ha je Gabe <b>ab durchschnittlich mind. 15 % Hangneigung</b> (im Bereich von 30 m bis zur Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers)		
к			➤ absolutes Aufbringverbot innerhalb von 10 m eingehalten		
к			innerhalb von 10 bis 30 m nur unter Berücksichtigung bestimmter Auflagen gedüngt		
			<ul> <li>(Hinweis für § / K: es gelten folgende Auflagen: <ul> <li>bei unbestellten Ackerflächen vor Aussaat oder</li> <li>Pflanzung: sofortige Einarbeitung der Düngemittel</li> <li>(diese sollte möglichst parallel erfolgen, spätestens aber vier Stunden nach Aufbringungsbeginn abgeschlossen sein)</li> <li>bei bestellten Ackerflächen: <ul> <li>a) Aufbringung zu Reihenkultur (Abstand ≥ 45 cm): nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung</li> <li>b) Aufbringung ohne Reihenkultur: nur bei hinreichender Bestandsentwicklung</li> <li>c) Aufbringung erlaubt nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren)</li> </ul> </li> </ul></li></ul>		
K			<ul> <li>hinreichende Bestandsentwicklung oder auf dem gesamten Schlag sofort (innerhalb 1 Stunde) eingearbeitet</li> </ul>		
K			<ul> <li>bei einem Düngebedarf &gt; 80 kg N/ha erfolgt eine Gabenaufteilung mit ≤ 80 kg N/ha je Gabe</li> </ul>		
3.	Bewäs	serung			
К			<ul> <li>3. 1. Wasserentnahme</li> <li>Wasserentnahme durch Vorliegen einer wasserrechtlichen Genehmigung nachweislich erlaubt bzw. erlaubnisfrei oder</li> <li>(Hinweis für § / K: auch das Aufstauen eines Oberflächengewässers bedarf der Genehmigung; zudem ist die Menge des entnommenen Wassers sowie die Art und</li> </ul>		S. 34
к			Weise der Wasserentnahme relevant)  > geringfügige Wasserentnahme ohne schädliche Auswirkung auf Umwelt, insbesondere Wasser- und Naturhaushalt		



Checkliste Tierhaltung						
Sc Gesetz	hnittst	ellen Progr.	Anforderungen	Erfüllung  Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen	
1.	Haltur			ou mempendi	ggi. Onterlugen	
			1. 1. Gebäude und Stalleinrichtung		S. 65-66	
			in allen Ställen			
K			Tiere haben so viel Bewegungsfreiheit, dass keine Schmerzen, vermeidbaren Leiden oder Schäden auftreten			
K			Bauteile (z.B. Wände, Schalung, Stalleinrichtung) ohne erkennbare Verletzungsgefahr			
K			<ul> <li>Baumaterial, Anstriche und Einstreu im Tierbereich unbedenklich (z.B. schadstoffarme Rostschutz- und Imprägnierungsmittel, Sägemehl aus unbelastetem Holz)</li> </ul>			
K			<ul> <li>Ställe und Einrichtungen gründlich und regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren</li> </ul>			
			Böden rutschfest und trittsicher		S. 68-69 / 72	
			(Hinweis: § / K gilt für Kälber und Schweine)			
K			im Haltungsbereich der Tiere			
K			> in Treibgängen			
			1. 2. Stallklima			
K			<ul> <li>Luftzirkulation, Schadgasgehalt (Ammoniak, Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff), Staubgehalt, Temperatur und relative Luftfeuchtigkeit für die jeweilige Tierart unschädlich</li> </ul>		S. 65-66 / 70 / 73	
			(Hinweis für § / K für Kälber und Schweine / QS <sub>RS</sub> : die Luft im			
			Aufenthaltsbereich der Tiere sollte je m <sup>3</sup> Luft folgende			
			Maximalwerte nicht überschreiten: - Ammoniak: 20 cm <sup>3</sup>			
			- Kohlendioxid: 3.000 cm <sup>3</sup>			
			- Schwefelwasserstoff: 5 cm <sup>3</sup> )			
			(Hinweis für § / K für Masthähnchen / QS <sub>G</sub> für Masthähnchen und Puten / ITG / EWP:  - die Luft im Aufenthaltsbereich der Tiere darf je m³ Luft			
			folgende Maximalwerte nicht überschreiten: - Ammoniak: 20 cm³ - Kohlendioxid: 3.000 cm³ - Gaskonzentrationen (cm³/m³ (ppm)) jeweils in Kopfhöhe			
			der Tiere gemessen)			
			(Hinweise für § / K für Legehennen:			
			<ul> <li>die Luft im Aufenthaltsbereich der Tiere darf 20 cm³</li> <li>Ammoniak je m³ Luft nicht dauerhaft überschreiten</li> <li>Richtwert max. 10 cm³/m³ (ppm). Dieser Wert soll nicht</li> </ul>			
			überschritten werden - Messung erfolgt in Kopfhöhe der Tiere.Dabei richtet sich die Praxis nach den Angaben für Masthähnchen)			
			1. 3. Beleuchtung		S. 66 / 70 / 73	
K			<ul> <li>Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer (Tageslicht oder künstliche Beleuchtung) decken die tierartspezifischen Bedürfnisse</li> </ul>			
ĸ			<ul> <li>Beleuchtung so, dass Tiere eindeutig erkannt und untersucht werden können</li> </ul>			
K			Tiere weder in ständiger Dunkelhaltung noch in künstlicher Beleuchtung ohne angemessene Unterbrechung gehalten			
			1. 4. Bestandskontrolle und -betreuung		S. 64 / 71	
K			Tierbetreuer ist f\u00e4hig und in der Lage, Tiere sachgerecht zu versorgen (Kenntnisse, F\u00e4higkeiten, Zuverl\u00e4ssigkeit)			
K			<ul> <li>Fütterung und Pflege des Tierbestandes mit der vorhandenen Zahl an Betreuern gewährleistet</li> </ul>			
K			Tierbestand mind. 1x täglich durch direkte Inaugenscheinnahme überprüft			



Sc Gesetz	hnittstellen QS Progr.	Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
		(Ausnahme: wenn Tiere in einer Weise gehalten werden, die eine tägliche Versorgung durch den Menschen unnötig macht) (Hinweis für § / K: für bestimmte Tierkategorien sind häufigere Kontrollen vorgeschrieben, z.B. Kälber, Geflügel 2x täglich)		
κ		➤ verendete Tiere bei jeder Kontrolle entfernt		
		schwache, kranke und verletzte Tiere		S. 65
к		<ul> <li>unverzüglich behandelt</li> </ul>		
ĸ		<ul><li>vom Tierbestand abgesondert</li></ul>		
K		> tierärztlich untersucht		
K		in angemessenen Unterkünften untergebracht und auf trockener und weicher Einstreu oder Unterlage gehalten		
		technische Einrichtungen		S. 64
K		Versorgungseinrichtungen, Lüftung und Beleuchtung täglich überprüft		
K		Mängel unverzüglich behoben		
		(Hinweis für K: spätestens vor einer Neueinstallung)  oder		
К		<ul> <li>bis zur Behebung schadenabwendende Vorkehrungen getroffen</li> </ul>		
		1. 5. Notfallvorsorge für elektrisch betriebene		S. 64
к		Einrichtungen  ➤ Notversorgung mit Frischluft, Licht, Wasser und Futter gewährleistet		Nächste Prüfung am:
		oder		
к		durch funktionsgeprüftes Notstromaggregat sichergestellt		
		zusätzlich bei elektrisch betriebener Lüftung		
K		Alarmanlage vorhanden und funktionsgeprüft		Nächste Prüfung am:
K		Alarmanlage meldet sowohl Strom- als auch Lüftungsausfall		
		1. 6. Freilandhaltung		S. 66
к		Tiere ausreichend und soweit möglich geschützt vor  ➤ Witterung		
к		<ul><li>Raubtieren (z.B. Füchse, Wölfe, Beutegreifer)</li></ul>		
K		<ul> <li>gesundheitlichen Schäden (z.B. durch geeignete Einzäunung)</li> </ul>		
		, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		S. 68
к		<ul><li>1. 7. Tierzucht</li><li>keine tierschutzwidrigen Zuchtmethoden angewendet</li></ul>		3.00
К		keine Tiere gehalten, die aufgrund ihrer erblichen Veranlagungen und für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung nicht geeignet sind		
<b>2</b> .	Fütterung			
<b>∠.</b>	i atterung	2. 1. Futtermittel		S. 49-50
		Posietriorung und Zulessung		
к		Registrierung und Zulassung  Erzeuger bzw. Hersteller von Zukauffuttermitteln für die jeweilige Tätigkeit (z.B. landwirtschaftliche Futtermittelunternehmer, Mischfutterhersteller) registriert bzw. zugelassen		
			1	



Sc	hnittstellen QS Progr.	Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
		<ul> <li>(Hinweise für § / K / QS<sub>RSG</sub>:         <ul> <li>Futtermittelunternehmer und Landwirte beschaffen und verwenden nur Futtermittel aus Betrieben, die registriert und/oder zugelassen sind</li> <li>bei Zukauf von anderen landwirtschaftlichen Betrieben sind die Angaben zur Rückverfolgbarkeit als Nachweis der Registrierung ausreichend)</li> </ul> </li> </ul>		
		2. 2. Einsatz von Futtermitteln		S. 55-57
к		<ul><li>allgemeine Anforderungen</li><li>Verfütterungsverbot für antibiotische Leistungsförderer eingehalten</li></ul>		
		2. 3. Tierarzneimittelhaltige Futtermittel		S. 49
K		<ul> <li>Dosier- und Verteileinrichtungen stets getrennt von Einrichtungen für Futtermittel ohne Arzneimittel</li> </ul>		
ĸ		<ul> <li>oder</li> <li>Dosier- und Verteileinrichtungen vor jeder Wiederbenutzung mit Futtermitteln ohne Arzneimittel sorgfältig gereinigt</li> </ul>		
		2. 4. Artgerechte Fütterung und Tränke		S. 66-67
к		<ul> <li>Fütterungseinrichtungen und Tränken</li> <li>➤ so konstruiert, dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen den Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt bleiben</li> </ul>		
к		<ul> <li>Fütterung</li> <li>Nährstoffgehalt und Rationszusammensetzung art, alters- und bedarfsgerecht (z.B. Mindestmenge an strukturwirksamer Faser und Maximalmenge an Zucker und Stärke bei Wiederkäuern)</li> </ul>		
K		> Futtermenge und Fütterungshäufigkeit art- und altersgerecht		
К		<ul> <li>Fütterungsmethode verursacht keine Leiden oder Schäden (z.B. kein Stopfen bei Gänsen)</li> </ul>		
к		Tränke ➤ Wassermenge, Wasserqualität und Wasserdurchfluss art- und altersgerecht		S. 67
ĸ		<ul><li>oder</li><li>➤ Tränkebedarf anderweitig gedeckt (z.B. Milch)</li></ul>		S. 70-71
3.	Hygiene			
K		3. 1. Stallhygiene  ➤ Ställe und Einrichtungen sauber (z.B. regelmäßig entmistet)		S. 69 / 72
		(Hinweis: K gilt für Kälber und den Liegebereich von Schweinen)		
		3. 2. Fütterungs- und Tränkehygiene		S. 67 / 71 / 73
к		<ul> <li>Fütterungseinrichtungen und Tränken</li> <li>➤ so konstruiert und eingebaut, dass Verschmutzungen möglichst verhindert werden</li> </ul>		
к		Futtermittel und Tränkwasser  ➤ Futtermittel augenscheinlich zur Verfütterung geeignet (z.B.		
K		<ul><li>kein Schimmel)</li><li>Tränkwasser augenscheinlich sauber und für die jeweiligen Tiere geeignet</li></ul>		
К		<ul> <li>3. 3. Tierhygiene und Tierverkehr</li> <li>behördliche Anordnungen (z.B. staatliche Tierseuchenbekämpfung, Sanierungsprogramme) beim Einstallen betriebsfremder Tiere eingehalten (z.B. Gesundheitsbescheinigungen, Quarantäne)</li> </ul>		S. 52-53



Sc Gesetz	hnittste Qs		Anforderungen	Erfüllung  Ja   Nein   Entf.	Bemerkung
Gesetz	Ų3	Progr.	3. 4. Kadaverlagerung	Ja   Nein  ⊑nti.	ggf. Unterlagen S. 48
K			> getrennt von Futtermitteln		
4.	Tierär	ztliche	Behandlungen und Tierarzneimittel		
<del></del>			4. 1. Erwerb und Anwendung von Tierarzneimitteln		S. 55-57 / 86
			einschließlich Tierimpfstoffen		
			Anwendung von Tierarzneimitteln und Tierimpfstoffen		
K			<ul> <li>behandelte Tiere oder Tiergruppen eindeutig identifizierbar (z.B. Farbmarkierung, Fesselband, Buchtennummer, Standplatz, elektronische Sperre im Melkstand)</li> </ul>		
K			> Wartezeiten eingehalten		
			Stoffe mit thyreostatischer, östrogener, androgener oder gestagener Wirkung sowie von ß-Agonisten mit anaboler Wirkung		S. 55-57
K			> nicht auf dem Betrieb vorhanden		
ĸ			➤ nicht eingesetzt		
			<ul> <li>(Ausnahmen für § / K:</li> <li>nur für einzelne Stoffe möglich</li> <li>Anwendung bei eindeutig identifizierbaren Tieren durch den Tierarzt oder unter tierärztlicher Aufsicht zu therapeutischen Zwecken, zur Brunstsynchronisation oder zum Embryotransfer)</li> </ul>		
			4. 2. Aufzeichnungen und Meldungen von Tierarzneimitteln		S. 52-53 / 55-57 / 65
			Erwerb von Tierarzneimitteln einschließlich Impfstoffe		
K			tierärztliche Abgabebelege (z.B. Kombi-Beleg), Verschreibungen (z.B. für Arzneimittel), Apothekenbelege (z.B. Rechnungen) und sonstige Rechnungen bei frei verkäuflichen Arzneimitteln vorhanden		
			Aufzeichnungen über jede Anwendung (durch den Tierhalter selbst und/oder den Tierarzt) von apotheken- und verschreibungspflichtigen Arzneimitteln einschließlich Impfstoffen und Narkosemitteln (Isofluran) vorhanden, übersichtlich, allgemein verständlich, chronologisch geordnet und aktuell geführt mit Angaben zu		
K			<ul> <li>Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere (ggf. auch Standort)</li> </ul>		
K			> Bezeichnung des Arzneimittels bzw. des Impfstoffes		
K			> Nummer des tierärztlichen Abgabebelegs (AUA-Beleg)		
K			> verabreichte Menge/Dosis		
K			> Datum der Anwendung		
ĸ			> Wartezeit in Tagen		
K			> Name des Anwenders		



Sc	hnittste	llen Progr.	Anforderungen	Erfüllung  Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
1.			Betriebe	ou mem enti-	ggi. Ontonagen
		9	1. 1. Eingriffe an Tieren		S. 66-68 / 87-89
к			<ul> <li>Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot)</li> </ul>		
			(Ausnahme § / K: Tierärztliche Indikation liegt vor)		
K			nur mit Betäubung durch einen Tierarzt		
K			<ul> <li>ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen</li> </ul>		
			(Ausnahmen für § / K zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig		
			<ul> <li>Kennzeichnung von Tieren (Ohrmarke, Schlagstempel, Ohrtätowierung)</li> <li>Abschleifen von Eckzähnen, soweit im Einzelfall erforderlich, spätestens am 7. Lebenstag</li> </ul>		
			- Kürzen der Schwänze, soweit im Einzelfall erforderlich, spätestens am 3. Lebenstag)		
K			Schwänzekürzen  > Unerlässlichkeit dargelegt, wenn den Schweinen die Schwänze		S. 67
			kupiert werden bzw. kupierte Tiere eingestallt werden		
			(Hinweise für § / K: für den Nachweis der Unerlässlichkeit des Kürzens des Schwanzes bei Schweinen enthält der Nationale Aktionsplan zur "Verbesserung der Kontrollen zur Verhütung von		
			Schwanzbeißen und zur Reduzierung des Schwanzkupierens bei Schweinen" nähere Vorgaben.		
			<ul> <li>werden Schwänze von Schweinen zu deren Schutz kupiert, hat der Betriebsinhaber auf Verlangen glaubhaft darzulegen,</li> </ul>		
			dass der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist. Dies kann gemäß Aktionsplan z.B. durch die sogenannte Tierhaltererklärung erfolgen, in der auf Grundlage einer Risikoanalyse dargelegt wird, warum das Kupieren ausgehend von der konkreten Situation im Betrieb		
			unerlässlich ist - gemäß Aktionsplan ist seit Juli 2021 ggf. die		
			Tierhaltererklärung sowie bei fortgesetztem Bedarf für das Schwänzekürzen ein Maßnahmenplan bei der zuständigen Veterinärbehörde vorzulegen)		
			1. 2. Gebäude und Stalleinrichtung		S. 72-73
ĸ			allgemeine Anforderungen  ➤ im Liegebereich können alle Tiere gleichzeitig liegen		
K			<ul> <li>Schweine können gleichzeitig ungehindert aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen</li> </ul>		
K			<ul> <li>bewegbares, untersuchbares, veränderbares und gesundheitlich unbedenkliches Beschäftigungsmaterial (z.B. Stroh, Heu, Sägemehl) für alle Schweine vorhanden und jederzeit zugänglich</li> </ul>		
			(Hinweise für § / K / QS <sub>S</sub> : - Beschäftigungsmaterial muss organisch und faserreich sein		
			<ul> <li>Beschäftigungsmaterial muss in ausreichender Menge vorhanden sein (max. 12 Tiere pro Beschäftigungsmöglichkeit))</li> </ul>		
К			Einzelbuchten für aggressive und bedrängte Tiere, die nicht in Gruppen gehalten werden können, so groß, dass sie sich darin umdrehen können		
K			<ul> <li>Sichtkontakt bei Einzelhaltung gewährleistet (Ausnahme für §: 1 Woche vor und während dem Abferkeln)</li> </ul>		
K			➤ Boden entspricht der Größe und dem Gewicht der Tiere		



**Checkliste Schweinehaltung** 

Gesetz	QS	Progr.	Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
K	u.o	i rogii	falls der Boden Löcher, Spalten oder sonstige Aussparungen aufweist, ist er so beschaffen, dass von ihm keine Verletzungsgefahr ausgeht		ggii ointanagan
<b>V</b>			Spaltenböden	1	S. 72
K			➤ Schlitzweite bei Saugferkel max. 11 mm		
K			➤ Schlitzweite bei Absatzferkel max. 14 mm		
K			Schlitzweite bei Zuchtläufer und Mastschweine max. 18 mm		
K			<ul> <li>Schlitzweite bei Jungsauen, Sauen, Eber max. 20 mm</li> </ul>		
ĸ			Auftrittsbreite von Betonspaltenböden  ➤ Saug- und Absatzferkel mind. 5 cm		
ĸ			➤ andere Schweine mind. 8 cm		
					S. 73
K			<ul><li>1. 3. Beleuchtung</li><li>Helligkeit im Aufenthaltsbereich mind. 40 Lux für mind. 8 Stunden täglich</li></ul>		
к			<ul><li>1. 4. Bestandskontrolle und -betreuung</li><li>&gt; technisch bedingter Geräuschpegel max. 85 dB(A)</li></ul>		S. 73
ĸ					
, ,			kein dauerhafter oder plötzlicher Lärm		
			Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell geführt über		
K			> Zahl der verendeten Tiere		S. 65
			1. 5. Sauen und Jungsauen		S. 74-75
ĸ			allgemeine Anforderungen  ➤ nicht angebunden		
ĸ			<ul><li>Sauen bei Bedarf gegen Parasiten behandelt</li></ul>		
к			<ul> <li>in der Zeit zwischen 4 Wochen nach dem Belegen und</li> <li>1 Woche vor dem Abferkeln in Gruppen gehalten</li> </ul>		
			<ul> <li>(Ausnahmen für K / QS / IT<sub>S</sub>: Einzelhaltung zulässig, wenn</li> <li>Sauen sich ungehindert umdrehen können:</li> <li>für Betriebe mit max. 9 Sauen/Jungsauen</li> <li>vorübergehend für kranke, verletzte, aggressive oder bedrängte Tiere)</li> </ul>		
K			<ul> <li>Gruppenbuchten auf jeder Seite mind. 280 cm lang (Ausnahme für § / K: Buchtenlänge bei Gruppen mit bis zu 5 Tieren mind. 240 cm)</li> </ul>		
K			<ul> <li>Aggressionen in der Gruppe sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Minimum beschränkt</li> </ul>		
			uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche bei Gruppenhaltung (Hinweis für § / K: Aus Gründen der Übersicht werden die aufgerundeten Maße aus dem nationalen Recht angegeben, K–Vorgabe weicht ggf. um wenige cm² ab, z.B., 2,48 m² statt 2,50 m²)		S.74-75
K			bis zu 5 gedeckte Jungsauen mind. 1,80 m²/Tier		
ĸ			➤ bis zu 5 andere Sauen mind. 2,50 m²/Tier		
ĸ			➤ 6 bis 39 gedeckte Jungsauen mind. 1,65 m²/Tier		
ĸ			➢ 6 bis 39 andere Sauen mind. 2,25 m²/Tier		
ĸ			➤ ab 40 gedeckte Jungsauen mind. 1,50 m²/Tier		
K			➤ ab 40 andere Sauen mind. 2,05 m²/Tier		



Schnittstelle Gesetz QS P	Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
Gesetz Q3 F	Liegebereich bei Gruppenhaltung	Ja   Nelli   Liiti.	ggi. Ontenagen
К	➤ bei gedeckten Jungsauen mind. 0,95 m²/Tier		
K	➢ bei tragenden Sauen mind. 1,30 m²/Tier		
K	Schlitz- bzw. Perforierungsanteil der Liegefläche max. 15 %		
к	<ul> <li>Einzelhaltung im Kastenstand (soweit zulässig)</li> <li>Kastenstände so, dass die Schweine sich nicht verletzen können, jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich in Seitenlage hinlegen sowie den Kopf ausstrecken und seine Gliedmaßen in Seitenlage ausstrecken kann, ohne dass dem ein bauliches Hindernis entgegensteht (im Falle der Möglichkeit zum Durchstreckens der Beine in dieNachbarbucht gelten Sauen in der Nachbarbucht nicht als Hindernis)</li> </ul>		
K	Abferkelbereich ➤ Sauen vor der Einstallung gereinigt		
К	<ul> <li>in der Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin ausreichend Stroh oder anderes Material zur Befriedigung des Nestbauverhaltens zur Verfügung gestellt</li> </ul>		
	(Hinweis für § / K: soweit dies mit vorhandenen Anlage zur Kot- und Harnentsorgung vereinbar ist, ansonsten Materialien wie beispielsweise Jutesäcke)		
K	> Schutzvorrichtungen gegen Erdrücken der Ferkel vorhanden		
К	Liegeplatz der Sau/Jungsau (z.B. Kastenstand) so angelegt, dass dahinter genügend Platz für ungehindertes Abferkeln und Geburtshilfe besteht		
	1. 6. Saugferkel		S. 73-74
к	<ul><li>allgemeine Anforderungen</li><li>➤ alle Ferkel können gleichzeitig liegen</li></ul>		
к	alle Ferkel können gleichzeitig und ungehindert saugen		
к	Säugedauer ➤ mind. 28 Tage		
	oder		
K	mind. 21 Tage, wenn Ferkel in gereinigte und desinfizierte Ställe getrennt von Sauen verbracht werden		
	(Ausnahme für § / K / QS: Gesundheit der Sau oder der Ferkel gefährdet, z.B. durch Milchmangel, Gesäugeverletzungen oder Verlust (Tod) des Muttertieres)		
	Liegeflächen		
K	der Liegebereich ermöglicht allen Ferkeln ein gleichzeitiges, ungestörtes Ruhen		
К	befestigt (z.B. ohne Perforierung)		
K	<ul><li>oder</li><li>➤ abgedeckt (z.B. Liegematten, Stroh etc)</li></ul>		
			S. 74
к	<ul><li>1. 7. Absetzferkel, Mastschweine, Zuchtläufer</li><li>in Gruppen gehalten</li></ul>		3.74
	(Ausnahme für § / K: kranke, verletzte, aggressive oder bedrängte Tiere)		
K	Aggressionen oder Auseinandersetzungen in der Gruppe sind durch geeignete Maßnahmen auf ein Mindestmaß begrenzt		
K	Zusammensetzung der Gruppen möglichst gleichbleibend		
К	<ul> <li>Beruhigungsmittel zur Erleichterung der Einstallung fremder Schweine nur in Ausnahmefällen und nach tierärztlicher Anweisung verwendet</li> </ul>		



Schnittstellen		ellen	Anforderungen	Erfüllung	Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.	uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche	Ja   Nein   Entf.	ggf. Unterlagen
ĸ			➤ 5 bis 10 kg Ø-Gewicht mind. 0,15 m²/Tier		
K			➤ über 10 bis 20 kg Ø-Gewicht mind. 0,20 m²/Tier		
K					
K			➤ über 30 bis 50 kg Ø-Gewicht mind. 0,40 m²/Tier		
K			➤ über 50 bis 85 kg Ø-Gewicht mind. 0,55 m²/Tier		
K			➤ über 85 bis 110 kg Ø-Gewicht mind. 0,65 m²/Tier		
K			➤ über 110 kg Ø-Gewicht mind. 1,00 m²/Tier		
			1. 8. Eber		S. 75
K			> können sich ungehindert umdrehen		
K			➤ können andere Schweine hören, riechen und sehen		
K			➤ Buchtenfläche mind. 6 m² bei über 24 Monate alten Ebern		
K			➤ Buchtenfläche zum Decken mind. 10 m²		
			(Hinweis für K: Haltungseinrichtung zum Decken erlaubt es der Sau sich ungehindert umzudrehen und dem Eber auszuweichen)		
			1. 9. Tiergerechte Fütterung		S. 70-71
			Tier : Fressplatzverhältnis		
K			➤ bei rationierter Fütterung max. 1 : 1		
K			> ad libitum max. 4 : 1		
			Raufutter		
K			Futterration enthält genügend Grundfutter bzw. Futter mit hohem Rohfaseranteil und Kraftfutter		
			(Hinweis für § / K: gilt für tragende Sauen und Jungsauen)		
			1. 10. Tiergerechte Tränke		
			Wasserversorgung		S. 73
K			<ul> <li>jederzeit Zugang zu Frischwasser für alle über 2 Wochen alten Schweine</li> </ul>		



Ch	Checkliste Rinderhaltung und Milchgewinnung					
Sc Gesetz	hnittstellen QS Pro		Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen		
1.		nd Fütterung	j sa jivenijenu.j	ggi. Onterlagen		
<u>'.</u>		1. 1. Eingriffe an Tieren		S. 67-68 / 87-89		
ĸ		<ul> <li>Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot)</li> </ul>				
		(Ausnahme für § / K: Tierärztliche Indikation liegt vor) (Ausnahme für § / K: Kastration von unter 4 Wochen alten männlichen Tieren, bei normalem physiologischen Befund durch sachkundige Person)				
K		Eingriffe nur mit Betäubung vorgenommen				
		oder				
K		ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen				
		(Hinweis für § / K: es sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern)				
		<ul> <li>(Ausnahme für § / K zum Betäubungsgebot:</li> <li>folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig:</li> <li>Kennzeichnung mit Ohrmarken</li> </ul>				
		<ul> <li>Kastrieren von unter 4 Wochen alten m\u00e4nnlichen K\u00e4lbern, bei normalem physiologischen Befund</li> <li>Enthornen von K\u00e4lbern sp\u00e4testens in der 6.         Lebenswoche, sofern im Einzelfall erforderlich (ggf. belegbar))     </li> </ul>				
K		Anwendungsverbot für elastische Ringe eingehalten (Ausnahme für K / §: Entfernen von Schwanzspitzenendstücken bei unter drei Monate alten männlichen Kälbern und nur mit behördlicher Ausnahmegenehmigung)				
		1. 2. Haltung von Kälbern (bis 6 Monate alt)		S. 68-71		
		Gebäude und Stalleinrichtung				
K		Liegeflächen bequem, ausreichend drainiert, trocken und sauber				
K		Liegebereich weich oder elastisch verformbar				
K		jedes Kalb kann sich ungehindert hinlegen, liegen, aufstehen, eine natürliche Körperhaltung einnehmen, Futter und Wasser aufnehmen und sich putzen				
K		Kälber nicht angebunden oder anderweitig fixiert				
		<ul> <li>(Ausnahme für § / K / QS<sub>R</sub> / QM+ / IT<sub>R</sub>: bei Gruppenhaltung während der Tränkezeit für max. 1 Stunde, sofern:         <ul> <li>die Vorrichtungen keine Schmerzen oder vermeidbare Schäden verursachen und</li> <li>sich die Tiere mühelos hinlegen, liegen, aufstehen und putzen können)</li> </ul> </li> </ul>				
K		keine Maulkörbe verwendet				
K		<ul> <li>Beleuchtung</li> <li>Helligkeit im Aufenthaltsbereich mind. 80 Lux für mind. 10 Stunden</li> </ul>		S. 70		
K		<ul> <li>Beleuchtung dem Tagesrhythmus angeglichen und möglichst gleichmäßig verteilt</li> </ul>				
K		<ul> <li>Bestandskontrolle und -betreuung</li> <li>Kälberbestand mind. 2x täglich überprüft (bei Weidehaltung mind. 1x täglich)</li> </ul>		S. 71		
K		Einzelhaltung von Kälbern  ➤ direkter Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern möglich		S. 69		
		(Ausnahme für § / K / IT <sub>R</sub> / QM+ / QS: kranke Kälber)				



Schnittstellen Gesetz QS Progr.	Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
K Trogn	Seitenbegrenzungen der Box sind durchbrochen		ggi. Ontenagen
к	uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche bei Gruppenhaltung (Hinweis: K gilt ab 6 Kälbern im Betrieb sowie für Kälber, die nicht von der Mutter gesäugt werden)  ➤ bis 150 kg LG mind. 1,5 m²/Tier		S. 69
к	> von 150 kg bis 220 kg LG mind. 1,7 m²/Tier		
к	➤ über 220 kg LG mind. 1,8 m²/Tier		
	1. 3. Haltung von Kälbern bis 2 Wochen alt		
к	allgemeine Anforderungen  ➤ Liegefläche eingestreut (z.B. Stroh oder ähnliches Material)		S. 70
к	<ul> <li>Einzelhaltung von Kälbern</li> <li>(Hinweise für K: <ul> <li>Maße gelten auch bei Kälberhütten und Iglus</li> <li>gilt ab 6 Kälbern im Betrieb sowie für Kälber, die nicht von der Mutter gesäugt werden)</li> </ul> </li> <li>Boxen-Innenmaße mind. 120 cm x 80 cm x 80 cm (Länge x</li> </ul>		
	Breite x Höhe)		
	1. 4. Haltung von Kälbern über 2 bis 8 Wochen alt		S. 70
	Boxenmaße bei Einzelhaltung von Kälbern (Hinweise für K: - Maße gelten auch bei Kälberhütten und Iglus - gilt ab 6 Kälbern im Betrieb sowie für Kälber, die nicht von der Mutter gesäugt werden)		3.70
К	➤ bei innen angebrachtem Trog mind. 180 cm lang		
К	➤ bei außen angebrachtem Trog mind. 160 cm lang		
К	bei Seitenbegrenzungen, die bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichen, mind. 100 cm breit		
К	➤ andere Boxen mind. 90 cm breit		
к	<ul><li>1. 5. Haltung von Kälbern über 8 Wochen</li><li>in Gruppenhaltung</li></ul>		
	<ul> <li>(Ausnahmen für § / K: Einzelhaltung zulässig</li> <li>bei Mutterkuhhaltung</li> <li>aus gesundheitlichen oder verhaltensbedingten</li> <li>Gründen mit tierärztlicher Bescheinigung)</li> </ul>		
	(Hinweis für K: Einzelhaltung zulässig wenn weniger als sechs nach ihrem Alter und ihrem Körpergewicht für eine tierschutzgerechte Gruppenbildung geeignete Kälber vorhanden sind)		
K	Boxenmaße bei ausnahmsweiser Einzelhaltung  bei innen angebrachtem Trog mind. 200 cm lang		
K	<ul> <li>▶ bei außen angebrachtem Trog mind. 180 cm lang</li> </ul>		
к	<ul> <li>bei Seitenbegrenzungen, die bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichen, mind. 120 cm breit</li> </ul>		
к	➤ andere Boxen mind. 100 cm breit		
	1. 6. Tiergerechte Fütterung und Tränke von Kälbern		S. 70-71
к	Fütterung  ➤ Tier : Fressplatz-Verhältnis bei rationierter Fütterung von über 2 Wochen alten Kälbern max. 1 : 1		
к	(Ausnahme für § / K / QS <sub>R</sub> / QM+ / IT <sub>R</sub> : z.B. Abruffütterung) ➤ Kälber mind. 2x täglich (oder ad libitum) gefüttert		
К	<ul> <li>Raufutter (strukturwirksames Grobfutter) ab dem 8. Lebenstag zur freien Aufnahme verfügbar</li> </ul>		
	Konditionalitäten-Checkliste	•	Seite 33 von 3



Gesetz	hnittstellen  QS Progr.	Anforderungen	Erfüllung  Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
K	1 40 1 10gi.	Biestmilch (Erstkolostrum) innerhalb 6 Stunden nach Geburt     verehreight		ggii ontenagen
ĸ		verabreicht  ➤ Eisengehalt in Milchaustauschern bei Kälbern bis 70 kg LG mind. 30 mg/kg		
к		<ul><li>Wasserversorgung</li><li>▶ jederzeit Zugang zu ausreichend Frischwasser für alle Tiere über 2 Wochen alt</li></ul>		
2.	Bestandskon	trolle und -betreuung		
K		2. 1. Aufzeichnungen Rinderhaltung Aufzeichnungen zu Tierverlusten manuell oder mittels elektronischer Herdenmanagement-Software aktuell geführt mit Angaben zu  > Zahl der verendeten Tiere		S. 65
				<u> </u>
3.	zusätzlich be	i Milchgewinnung zur Lebensmittelerzeugung		S 52 55
		3. 1. Milchlagerung		S. 53-55
ĸ		allgemeine Anforderungen  ➤ leicht zu reinigen, zu desinfizieren und sauber		
ĸ		räumlich getrennt von  ➤ Stallbereich		
ĸ		geschützt vor  ➤ Ungeziefer (z.B. Schadnager, Fliegen)		
К		<ul> <li>Lagerung von Geräten und Mitteln zur Reinigung und</li> <li>Desinfektion</li> <li>→ so, dass jegliche Verunreinigung der Milch ausgeschlossen ist</li> </ul>		
		3. 2. Melkhygiene		S. 54
		allgemeine Anforderungen		
K		<ul> <li>Euter und angrenzende K\u00f6rperteile vor dem Melken sauber (z.B. waschbare und saubere Eutert\u00fccher bzw. Einmalt\u00fccher)</li> </ul>		S. 54
к		<ul> <li>Milchvieh/-schafe/-ziegen</li> <li>▶ ohne erkennbare Anzeichen gesundheitlicher Störungen, die zu einer Beeinträchtigung der Milch führen können (z.B. eitriger Ausfluss, Durchfall mit Fieber, Euterentzündung)</li> </ul>		
K		ohne Wunden am Euter, die die Milch nachteilig beeinflussen könnten		
К		Rohmilch  ➤ nach dem Melken unverzüglich an einen sauberen Ort (z.B. Milchkammer) verbracht		S. 54
K		<ul> <li>regelmäßig untersucht und Untersuchung dokumentiert (z.B. Milchgeldabrechnung)</li> </ul>		
		3. 3. Herdengesundheit bei Milchgewinnung		S. 53-55
K		<ul> <li>Rinderbestand amtlich anerkannt tuberkulose- und brucellosefrei</li> </ul>		
K		Schaf- und Ziegenbestand amtlich anerkannt brucellosefrei		
K		Ziegen auf Tuberkulose untersucht bei gemeinsamer Haltung von Ziegen und Milchkühen		
К		<ul> <li>Kühe/Schafe/Ziegen von der Herde getrennt gehalten, die</li> <li>➢ Anzeichen einer durch die Milch auf den Menschen übertragbaren Infektionskrankheit aufweisen (z.B. Brucellose, Tuberkulose)</li> </ul>		
K		<ul> <li>Anzeichen anderer infektiöser Krankheiten (z.B. eitriger Ausfluss, Durchfall mit Fieber) aufweisen, die zu einer Beeinträchtigung der Milch führen können</li> </ul>		



60	h n ittat	allan	Anfordowingon	Erfüllung	Damarkung
Gesetz	hnittst QS		Anforderungen	Erfüllung  Ja   Nein   Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen
Geseiz	પુરુ	Progr.	3. 4. Melk-, Kühl- und Spülgeräte	Ja   Neili   Eliu.	S. 53-55
			<u> </u>		
			allgemeine Anforderungen		
K			<ul> <li>Melkanlage nach jedem Melken gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert</li> </ul>		
K			Milchtank nach jeder Entleerung gereinigt und desinfiziert		
			Milch nach dem Melken unverzüglich gekühlt auf		
K			> max. + 8 °C bei täglicher Abholung		
			Ç Ç		
K			> max. + 6 °C bei zwei- oder mehrtäglicher Abholung		
			(Ausnahme für § / K: Verarbeitung der Milch innerhalb von zwei Stunden oder anderweitige Verarbeitung genehmigt)		
			Geräte und Einrichtungen, die mit Milch in Berührung		
			kommen		
K			> Oberfläche glatt und nicht rostend		
K			aus ungiftigen/ nicht toxischen Materialien		
K			leicht zu reinigen, erforderlichenfalls zu desinfizieren		
K			> in einwandfreiem Zustand gehalten		



Sc	hnittst	ellen	Anforderungen	Erfüllung	Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja Nein Entf.	ggf. Unterlagen
1.	Schaf	- und Zi	iegenhaltung		
			(Hinweis: weitergehende Anforderungen zur Wanderhaltung sind nicht abgebildet)		
			1. 1. Eingriffe an Tieren		S. 67-68 / 87-89
K			<ul> <li>Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot)</li> </ul>		
			(Ausnahme für § / K: Tierärztliche Indikation liegt vor)		
K			Kastration von unter 4 Wochen alten Tieren, bei normalem physiologischen Befund durch sachkundige Person durchgeführt		
K			➤ Eingriffe nur mit Betäubung vorgenommen		
			oder		
K			Eingriffe ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen		
			<ul> <li>(Ausnahmen für § / K zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig:</li> <li>Kennzeichnung von Tieren (Ohrmarke, Mikrochip, Ohrtätowierung)</li> <li>Kastrieren von unter 4 Wochen alten Tieren, bei normalem physiologischen Befund</li> <li>Kürzen von Schwänzen, soweit im Einzelfall erforderlich, nur bei unter 8 Tagen alten Tieren)</li> </ul>		
K			<ul> <li>Anwendungsverbot für elastische Ringe eingehalten (Ausnahme für § / K: zum Kürzen von Schwänzen sind elastische Ringe zulässig)</li> </ul>		
			1. 2. Aufzeichnungen zu Tierverlusten		S. 65
			vorhanden und aktuell geführt über		
K			> Zahl der verendeten Tiere		
2.	Milch	gewinn	ung	1	
			Bitte Kapitel Milchgewinnung zur Lebensmittelerzeugung aus der RD Checkliste Rinderhaltung und Milchgewinnung bearbeiten!		

Checkliste Schaf- und Ziegenhaltung



Sc	hnittst	ellen	Anforderungen	Erfüllung	Bemerkung
Gesetz	QS	Progr.		Ja Nein Entf.	ggf. Unterlagen
1.			Betriebe en, Gänse, Truthühner)		
			1. 1. Eingriffe an Tieren		S. 67-68 / 87-89
K			<ul> <li>Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot)</li> </ul>		
			(Ausnahme für § / K: Tierärztliche Indikation liegt vor)		
ĸ			Eingriffe nur mit Betäubung vorgenommen		
			oder		
K			Eingriffe ohne Betäubung im Rahmen zulässiger Ausnahmen durch sachkundige Person vorgenommen		
			<ul> <li>(Hinweise für § / K zum Betäubungsgebot: folgende Eingriffe sind ohne Betäubung und durch fachlich geeignete Personen zulässig:         <ul> <li>Kennzeichnung von Tieren (Flügelmarke)</li> <li>Kürzen der Schnabelspitzen mit befristeter behördlicher Ausnahmegenehmigung nur bei Legehennen, für Küken unter 10 Tagen und anderem Nutzgeflügel, wenn belegt werden kann, dass Eingriff unerlässlich ist (aufgrund von freiwilliger Vereinbarung wird auf das Schnäbelkürzen bei Legehennen verzichtet)</li> <li>Absetzen des krallentragenden letzten Zehenglieds bei zur Zucht vorgesehenen Masthahnenküken am ersten Lebenstag)</li> </ul> </li> <li>1. 2. Aufzeichnungen und Meldungen</li> <li>Aufzeichnungen zu Tierverlusten vorhanden und aktuell</li> </ul>		
к			geführt über  ➤ Zahl der täglich verendeten Tiere		S. 65
2.	Legeh	ennen	- alle Betriebe		
			2. 1. Lagerung und Abgabe von Eiern		S. 55
			Lagerraum		
K			> trocken		
K			> sauber		
<b>ν</b>			Eier geschützt vor		
K			> Fremdgeruch		
K			➤ Stößen		
K			➤ Sonneneinstrahlung		
3.	Legen	ennen	- Boden- und Freilandhaltung		
			3. 1. Auslauf ins Freie		S. 66
			Auslauffläche		
K			> erforderlichenfalls mit Tränken ausgestattet		
K			Unterschlupf zum Schutz vor Witterung und Beutegreifern vorhanden		



Checkliste Geflügelhaltung

Checkliste Pferdehaltung						
Schnittstellen Gesetz QS Progr.		ellen Progr.	Anforderungen	Erfüllung Ja Nein Entf.	Bemerkung ggf. Unterlagen	
1.			Fütterung  1. 1. Eingriffe an Tieren		S. 67-68 / 87-89	
К			<ul> <li>Verbot der Entnahme von Organen und Gewebe eingehalten (Amputationsverbot)</li> </ul>			
			(Ausnahme für § / K: Tierärztliche Indikation liegt vor)			

